

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES GERICHTSGEBÜHRENGESETZES (GGG)

Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft

Vernehmlassungsfrist: 31. August 2016

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stellen	4
1. Ausgangslage	6
2. Anlass / Begründung der Vorlage	12
3. Schwerpunkte der Vorlage	13
4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	15
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	50
6. Finanzielles.....	50
7. Regierungsvorlage	53

ZUSAMMENFASSUNG

Um ein effizientes, gut funktionierendes und qualitativ hochstehendes Gerichtswesen zu gewährleisten, wurden in der laufenden Legislaturperiode bereits verschiedene Reorganisationsprojekte im Bereich der Justizverwaltung umgesetzt.

Da sich die Einhebung der Gebühren gemäss bestehendem Gerichtsgebührengesetz als unverhältnismässig aufwändig und ineffizient erweist, sollen in diesem Bereich Verbesserungen vorgenommen werden.

Konkret kann der mit der Berechnung der Gerichtsgebühren verbundene Aufwand bei geringfügigen Streitwerten ausser Relation zu den eingehobenen Geldbeträgen stehen. Zur Vereinfachung der Gebührenermittlung soll daher in Liechtenstein ein Pauschalgebührensysteem nach österreichischem Vorbild eingeführt werden. Damit lässt sich nicht nur der in diesem Bereich bestehende Verwaltungsaufwand reduzieren, sondern ergeben sich auch administrative Erleichterungen für die Parteien und deren Vertreter. Die Schaffung eines einheitlichen und nachvollziehbaren Gerichtsgebührensystems garantiert für die Zukunft gerade auch ein höheres Mass an Rechtsklarheit und an Rechtssicherheit.

Darüber hinaus soll im Rahmen dieser Vorlage dem Umstand entgegengetreten werden, dass alljährlich ein Teil der Gerichtsgebühren für uneinbringlich erklärt wird, weil – aufgrund des damit verbundenen Aufwands – nicht alle im Ausland wohnhaften Gebührenschuldner betrieben werden. So sollen Klagen oder andere gebührenbegründende Eingaben künftig als zurückgezogen erklärt werden, wenn die zu zahlende Gebühr bzw. der allenfalls zu leistende Gebührenvorschuss nicht oder nicht vollständig innert Frist entrichtet worden ist. Aufgrund von dieser Massnahme kann mit jährlichen Mehreinnahmen in Höhe von durchschnittlich rund 335 000 Franken für den Staat gerechnet werden.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft

BETROFFENE STELLEN

Staatsgerichtshof

Verwaltungsgerichtshof

Oberster Gerichtshof

Obergericht

Landgericht

Staatsanwaltschaft

Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer

Stabsstelle Finanzen

Landeskasse

Finanzkontrolle

Vaduz, 5. Juli 2016

LNR 2016-754

1. AUSGANGSLAGE

Entsprechend ihrem Programm für die Legislaturperiode 2013 bis 2017¹ arbeitet die Regierung an einer umfassenden Justizreform. Zur schrittweisen Verbesserung der bestehenden Strukturen werden dabei verschiedene Reorganisationsprojekte umgesetzt, von denen ein Grossteil bereits realisiert werden konnte. Als geplante bzw. bereits umgesetzte Einzelmassnahmen lassen sich nennen:

- Neuregelung der Entschädigung der nebenamtlichen Richter und der Ad-hoc-Richter (*bereits umgesetzt*²);
- Umstrukturierung beim Kriminal- und beim Obergericht (*bereits umgesetzt*³);
- Vornahme struktureller Anpassungen bei den ordentlichen Gerichten (*bereits umgesetzt*⁴);
- Reform der Verfahrenshilfe (*Teil 1: Juristische Personen und Tarif in Verfahrenshilfesachen bereits umgesetzt*⁵; *Teil 2: Verfahrensrechtliche Anpassungen in der Umsetzungsphase*⁶);
- Massnahmen zum Zweck der Vereinfachung und Beschleunigung gerichtlicher Verfahren;
- Abänderung des Gerichtsgebührengesetzes.

¹ Im Internet abrufbar unter http://www.regierung.li/files/attachments/Regierungsprogramm_2013-2017.pdf.

² Bericht und Antrag Nr. 53/2014 und Nr. 93/2014.

³ Bericht und Antrag Nr. 46/2014 und Nr. 70/2014.

⁴ Bericht und Antrag Nr. 111/2015 und Nr. 139/2015.

⁵ Bericht und Antrag Nr. 112/2015.

⁶ Bericht und Antrag Nr. 69/2016.

Dem letztgenannten Projekt, welches Gegenstand dieses Vernehmlassungsberichts der Regierung ist, liegt die nachstehend angeführte Rechts- und Sachlage zugrunde:

Das bestehende Gesetz über die Gerichtsgebühren (Gerichtsgebührengesetz, GGG)⁷ geht auf das Jahr 1974 zurück. In allen gerichtlichen Verfahren dürfen Gebühren nur nach den Bestimmungen dieses Gesetzes eingehoben werden.⁸ Wie andere Gebühren verfolgen auch die Gerichtsgebühren primär den Zweck, Dienstleistungen des Staats und seiner Institutionen kostenmässig zu decken, soweit die Finanzierung dieser Leistungen nicht aus allgemeinen Steuergeldern angezeigt erscheint.⁹

Als Bemessungsgrundlage der einzelnen Gerichtsgebühren gilt grundsätzlich¹⁰ der von der gebührenpflichtigen Partei in ihrer Eingabe anzugebende Streitwert. Wird die Bemessungsgrundlage nicht oder so angegeben, dass sie den tatsächlichen Verhältnissen offensichtlich nicht entspricht, ist sie vom Gericht nach freiem Ermessen amtswegig festzusetzen.¹¹ Wie die nachfolgende Tabelle zeigt, bestehen – je nach Typus des Verfahrens – unterschiedliche Gebührenarten:

⁷ LGBl. 1974 Nr. 42.

⁸ Bisheriger Art. 1 GGG; Art. 56 Abs. 1 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof (StGHG; LGBl. 2004 Nr. 32).

⁹ Bericht und Antrag Nr. 25/2006, S. 4.

¹⁰ Insbesondere mit Ausnahme der Fälle des bisherigen Art. 6 GGG.

¹¹ Abs. 2 und 3 des bisherigen Art. 3 GGG.

Verfahrensart	Gesonderte Gerichtsgebühren für/als:			
Streitiges Zivilverfahren (Bisheriger Art. 16 GGG)	Eingaben	Protokolle	Entscheidungen	Vergleiche
Rechtssicherungs- und Rechtsöffnungsverfahren (Bisherige Art. 22 und 25 GGG)	Eingaben		Entscheidungen	Vergleiche
Schuldentriebsverfahren (Bisheriger Art. 26 GGG)	Eingaben		Entscheidungen	
Zwangsvollstreckungsverfahren (Bisherige Art. 28 und 31 GGG)	Eingaben		Entscheidungen	
Konkurs- und Nachlassvertragsverfahren (Bisheriger Art. 32 GGG)	Eingaben	Pauschalgebühr	Entscheidungen	
Rechtsfürsorge-(Ausserstreit-) Verfahren (Bisheriger Art. 33 GGG)	Eingaben		Entscheidungen	
Verlassenschaftsverfahren (Bisheriger Art. 37 GGG)	Einantwortungsgebühr			
Strafverfahren (Bisheriger Art. 40 GGG)	Pauschalgebühr			

Neben den dargestellten Gebühren bestehen zudem eigene Gebührenvorschriften für andere gerichtliche Amtshandlungen oder Entscheidungen (wie etwa für die Errichtung eines gerichtlichen Testaments oder für die Beglaubigung von Unterschriften).¹²

Während für Protokolle über Verhandlungen vor dem Obergericht und vor dem Obersten Gerichtshof der doppelte Gebührensatz wie in erster Instanz erhoben

¹² Bisheriger Art. 42 GGG.

wird, wird teilweise auch der doppelte Gebührenansatz für Entscheidungen dieser zweit- bzw. drittinstanzlichen Rechtsmittelinstanzen erhoben.¹³

Für Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof werden Eingabe- und Entscheidungsgebühren erhoben, deren Höhe sich nach den für das Rechtsfürsorge- (Ausserstreit-)Verfahren geltenden Bestimmungen¹⁴ bemisst. Die im Falle von öffentlichen Verhandlungen vor dem Verwaltungsgerichtshof zusätzlich anfallenden Protokollgebühren werden dagegen auf Grundlage der für das zivilgerichtliche Verfahren zweiter Instanz geltenden Bestimmungen¹⁵ berechnet. Der Streitwert richtet sich dabei nicht nur nach den Bestimmungen des Gerichtsgebührengesetzes, sondern auch nach § 4 der Honorarrichtlinien der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer^{16, 17}.

Die Gebühren für das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof werden grundsätzlich nach den für das streitige Zivilverfahren vor dem Obersten Gerichtshof geltenden Bestimmungen¹⁸ berechnet. Wie beim Verwaltungsgerichtshof ist im Falle einer öffentlichen Verhandlung auch beim Staatsgerichtshof neben den Eingabe- und Entscheidungsgebühren eine Protokollgebühr zu entrichten.¹⁹ Ist über einen Antrag auf Zuerkennung von aufschiebender Wirkung²⁰ oder über ein Ansuchen um Verfügung vorsorglicher Massnahmen²¹ zu entscheiden, so wendet der Staatsge-

¹³ Siehe hierzu die bisherigen Art. 18 Abs. 5, Art. 19 Abs. 5, Art. 24 Abs. 3, Art. 26 Abs. 3 i.V.m. Art. 35 Abs. 4, Art. 31 i.V.m. Art. 35 Abs. 4, Art. 32 Abs. 2 i.V.m. Art. 35 Abs. 4 sowie Art. 35 Abs. 4 GGG.

¹⁴ Bisherige Art. 33 ff. (7. Abschnitt) GGG.

¹⁵ Abs. 1 und 5 des bisherigen Art. 18 GGG.

¹⁶ Veröffentlicht auf der Homepage der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer unter <http://www.lirak.li/index.php?submenu=Gesetze&src=gendocs&link=Gesetze&category=Main>.

¹⁷ LES 1998, S. 157 (VBI 1997/45, Leitsatz 1).

¹⁸ Bisherige Art. 16 ff. (2. Abschnitt) GGG.

¹⁹ LES 1997, S. 73 ff. (StGH 1994/19, Leitsatz 1b).

²⁰ Im Sinne von Art. 52 Abs. 2 StGHG.

²¹ Im Sinne von Art. 53 Abs. 1 StGHG.

richtshof die für das Rechtssicherungs- und Rechtsöffnungsverfahren geltenden Bestimmungen²² an.

Festgehalten werden kann, dass in Liechtenstein – je nach Verfahrensart – unterschiedliche Gebühren erhoben werden und es teilweise an klaren gesetzlichen Regelungen – und damit an Rechtssicherheit – fehlt. Für den Gebührenschuldner kann es äusserst schwierig sein, die bestehende Rechtslage nachzuvollziehen und darauf basierend zu wissen, welche Gebühren bzw. welche konkreten Beträge letztlich zu bezahlen sind.

Darüber hinaus bestehen Uneinheitlichkeiten, wenn es um die Berechnung und Einhebung der Gerichtsgebühren geht. Während die Gebühren bei den ordentlichen Gerichten (Landgericht, Obergericht und Oberster Gerichtshof) nach rechtskräftigem Abschluss der Verfahren von der beim Landgericht eingerichteten Gerichtskasse berechnet und eingehoben werden, erfolgt die Festsetzung der Gebühren für das Verfahren vor dem Verwaltungs- oder vor dem Staatsgerichtshof im Rahmen der jeweiligen Gerichtsentscheidung. Bei den öffentlichen Gerichten (Verwaltungs- und Staatsgerichtshof) sind die Gebühren überdies an die Landeskasse zu bezahlen.²³

Unterschiede bestehen auch hinsichtlich der Vollstreckbarkeit der jeweiligen Geldforderungen. Während die in den Entscheidungen des Staatsgerichtshofs festgesetzten Gebühren von Gesetzes wegen einen Exekutionstitel bilden,²⁴ für deren Bezahlung uneinheitlich eine vierwöchige oder eine 14-Tages-Frist festgesetzt wird,²⁵ erlassen die ordentlichen Gerichte einen Zahlungsauftrag (Mahnung) mit vierzehntägiger Zahlungsfrist, nach deren Ablauf die Gebühren erst

²² Bisherige Art. 22 ff. (3. Abschnitt) GGG.

²³ Siehe Näheres hierzu in Art. 37 Finanzhaushaltsverordnung (FHV; LGBl. 2011 Nr. 589).

²⁴ Art. 55 Abs. 2 StGHG.

²⁵ Wille Tobias, Liechtensteinisches Verfassungsprozessrecht, LPS, Band 43, Schaan 2007, S. 723 f.

unmittelbar vollstreckbar sind.²⁶ Auch der Verwaltungsgerichtshof wendet nach seiner Rechtsprechung eine vierzehntägige Zahlungsfrist an.²⁷

In der Praxis kommt es regelmässig vor, dass der zu tätigende Aufwand aufgrund der Geringfügigkeit des Streitwerts ausser Relation zu den eingehobenen Gerichtsgebühren steht. So etwa bei der Berechnung der Protokollgebühren, die neben dem Streitwert auch abhängig von der Dauer der Verhandlung sind.²⁸ Bei der Eintreibung der Gerichtsgebühren im Wege der Exekution besteht zudem das Problem, dass im Ausland wohnhafte Gebührenschuldner nicht betrieben werden und die geschuldeten Gebühren – bei Zahlungsunwilligkeit dieser Personen – für uneinbringlich²⁹ erklärt werden.³⁰ Seitdem der Staatsgerichtshof mit Urteil vom 30. Juni 2008 zu StGH 2006/94 die Bestimmungen über die aktorische Kaution³¹ als EWR-widrig aufgehoben hat,³² können die Gerichte in Zivilverfahren auch nicht mehr amtswegig³³ einen Vorschuss für Gerichtsgebühren vorschreiben.³⁴ Sind nun am Ende eines Verfahrens noch Gebühren von einer Person mit Wohnsitz im Ausland zu bezahlen und besteht keine Haftung als Bürge und Zahler³⁵, so kann der Gebührenanspruch des Staats gegen einen Gebührenschuldner

²⁶ Bisheriger Art. 13 Abs. 4 GGG.

²⁷ Vergleiche beispielsweise VGH 2014/46.

²⁸ Siehe hierzu den bisherigen Art. 18 Abs. 1 GGG.

²⁹ Im Sinne des bisherigen Art. 15 Abs. 4 GGG bzw. von Art. 56 Abs. 2 StGHG.

³⁰ Trotz eines Vollstreckungsabkommens mit Österreich (LGBl. 1975 Nr. 20) und der Schweiz (LGBl. 1970 Nr. 14) können Gebührenforderungen des Landes im gesamten Ausland nicht vollstreckt werden (siehe hierzu etwa zu Österreich in LES 1995, 187). Eine Eintreibung der Gebühren im Rahmen eines ausländischen Verfahrens gestaltet sich in der Praxis für Liechtenstein zudem als zu aufwändig.

³¹ §§ 56 bis 62 der alten Fassung der Zivilprozessordnung (ZPO aF; LGBl. 1912 Nr. 9/1).

³² Aufgrund des Verstosses dieser Regelungen gegen das Diskriminierungsverbot von Art. 4 des EWR-Abkommens (Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit). Dieses gilt in Liechtenstein seit Beschluss des EWR-Rates Nr. 1/95 vom 10. März 1995 (LGBl. 1995 Nr. 70).

³³ Siehe hierzu LES 1987, 70.

³⁴ Da mit dem Wegfall des § 57b ZPO aF für Parteien keine Verpflichtung mehr zur Leistung einer aktorischen Kaution für Gerichtsgebühren nach den Bestimmungen der ZPO besteht, wird auch der bisherige Art. 12 GGG gegenstandslos.

³⁵ Bisheriger Art. 9 GGG.

mit Sitz/Wohnsitz im Ausland letztlich nicht durchgesetzt werden. In einem solchen Fall bleibt der liechtensteinische Staat sozusagen auf seinem Anspruch sitzen.

Im Jahr 2015 musste ein Betrag von insgesamt 359 058.76 Franken an fällig gewordenen Gerichtsgebühren für uneinbringlich erklärt werden, was rund 14 % der Gesamteinnahmen an Gerichtsgebühren dieses Jahres (2 578 023.56 Franken) entspricht.

Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Einnahmen sowie die Abschreibungen vergangener Jahre in diesem Bereich (Angaben in Franken):

Jahr	Angefallene Gerichtsgebühren	Tatsächliche Einnahmen ³⁶	Abgeschrieben wegen Uneinbringlichkeit
2015	2 578 023.56	2 218 964.80	359 058.76
2014	3 245 286.09	2 737 700.67	507 585.42
2013	2 396 942.67	2 098 835.76	298 106.91
2012	2 985 010.51	2 679 169.39	305 841.12
2011	2 340 292.02	2 136 404.22	203 887.80
2010	3 825 067.05	3 478 709.30	346 357.75

Auffällig erscheint, dass alljährlich ein relativ hoher Betrag an angefallenen Gerichtsgebühren für uneinbringlich erklärt werden muss.

2. ANLASS / BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Angesichts der Ausführungen unter Ziffer 1. (Ausgangslage) sieht sich die Regierung veranlasst, eine einheitliche und nachvollziehbare Grundlage für die Gerichtsgebühren zu schaffen, welche eine effizientere (und wirtschaftlich erfolgreichere) Einhebung der Gebühren garantiert. Damit kann einem langjährigen

³⁶ Berichte der Finanzkontrolle über die Prüfungen der Landesrechnungen der Jahre 2011, 2012, 2013 und 2014 (im Internet abrufbar unter: <http://www.llv.li/#/12430/berichte-uber-die-prufung-der-landesrechnung>).

Regelungsbedürfnis in diesem Bereich entsprochen und Rechtssicherheit geschaffen werden.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Das bestehende System, nach welchem zwischen mehreren Gebührenarten (z.B. Eingaben-, Protokoll-, Entscheidungs- oder Vergleichsgebühr in zivilgerichtlichen Verfahren)³⁷, welche zu unterschiedlichen Zeitpunkten entstehen,³⁸ unterschieden wird, soll abgeschafft und durch ein Pauschalgebührensysteem nach österreichischem Vorbild³⁹ ersetzt werden.

Die im Rahmen eines Gerichtsverfahrens anfallenden Gebühren werden in Zukunft somit grundsätzlich nur noch einmal – und nicht mehr mehrmals zu verschiedenen Zeitpunkten separat anhand von unterschiedlichen Modellen – zu berechnen sein, was zu einer Entlastung des mit der Gebührenermittlung befassten Gerichtspersonals führen wird. Beim Landgericht könnten die dadurch freiwerdenden personellen Kapazitäten allenfalls für die Errichtung eines – von Dr. Peter Tischler im Revisionsbericht des Jahres 2010⁴⁰ geforderten – internen Kontrollsystems (IKS) verwendet werden.

Mit dem genannten Systemwechsel einher geht auch die Aufhebung der Bestimmungen⁴¹, nach welchen unterschiedliche Zahlungspflichtige und als Bürge

³⁷ Bisherige Art. 16 ff. GGG.

³⁸ Siehe hierzu den bisherigen Art. 2 GGG.

³⁹ Als massgebliche österreichische Bestimmungen gelten die des Bundesgesetzes über die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren (Gerichtsgebührengesetz (öGGG - diese Abkürzung wird in der gegenständlichen Vorlage für „österreichisches Gerichtsgebührengesetz“ verwendet, um dieses und das liechtensteinische Gerichtsgebührengesetz (GGG) klar auseinander halten zu können); BGBl. 1984 Nr. 501) sowie des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes (öGEG; BGBl. 1962 Nr. 288).

⁴⁰ Dabei handelt es sich um einen auf Grundlage von Art. 51 GOG verfassten Bericht betreffend die Auslastung, die Effizienz und die Funktionstüchtigkeit der ordentlichen Gerichte sowie die Aufbau- und die Ablauforganisation.

⁴¹ Bisherige Art. 8 f. GGG.

und Zahler Haftende bestehen. Dadurch, dass die Gerichte in Zukunft grundsätzlich nurmehr dann tätig werden, wenn die Gerichtsgebühren effektiv entrichtet bzw. sichergestellt sind, erübrigt sich etwa die bislang vorgesehene Haftung der Bevollmächtigten (zum Beispiel Rechtsanwälte) und gesetzlichen Vertreter (zum Beispiel Eltern, Grosseltern oder Pflegeeltern bei Minderjährigen, Sachwalter) für die Gebühren.⁴² Zahlungspflichtig wird damit in Zukunft nurmehr die Person sein, welche eine Tätigkeit eines Gerichts in Anspruch nimmt.

Indem Geschäftsfälle, welche sich über das Jahresende hinausziehen, künftig in der Abrechnung zu dem Jahr zu zählen sind, in welchem sie angefallen sind, lässt sich eine jahres- und periodengerechtere Abrechnung der Gerichte sicherstellen.

Darüber hinaus garantiert der Systemwechsel eine bessere Nachvollziehbarkeit der Gebührenermittlung und administrative Erleichterungen für die Parteien und deren Vertreter. Insbesondere werden auch die im Zuge der Anstrengung eines Verfahrens entstehenden Gerichtsgebühren vorhersehbarer, was den Betroffenen eines Verfahrens Kostensicherheit verleiht.

Für den Fall, dass der Gebührenanspruch des Staats nicht schon vor Verfahrensbeginn entsteht, soll eine Verpflichtung zur Leistung eines angemessenen Vorschusses normiert werden, um die Einbringung der Gerichtsgebühren sicherzustellen.

Wird die Gerichtsgebühr oder der zu leistende Vorschuss nicht oder nicht vollständig innert Frist entrichtet, soll die eingebrachte Eingabe vom Gericht als zurückgezogen erklärt werden. Der im Verlassenschaftsverfahren geltende Grundsatz, dass die Gerichte erst nach effektiver Entrichtung oder Sicherstellung der

⁴² Bisheriger Art. 9 Abs. 1 Bst. a GGG.

Gebühren tätig werden,⁴³ soll somit auf sämtliche Verfahren ausgedehnt werden. Damit lässt sich in Zukunft nicht nur unnötiger Aufwand – wie etwa die bisherige Erlassung eines Zahlungsauftrags mit einer detaillierten Aufstellung der geschuldeten Beträge – vermeiden, sondern lassen sich auch Uneinbringlichkeiten auf ein Minimum reduzieren. Gleichzeitig wäre auch die Bezahlung der Gerichtsgebühren von zahlungspflichtigen Personen mit Wohnsitz im Ausland bzw. die Durchsetzung des Gebührenanspruchs gegen diese sichergestellt. Insofern kann mit der gegenständlichen Vorlage einem langjährigen Regelungsbedürfnis in diesem Bereich entsprochen werden.⁴⁴

Beim Verwaltungs- sowie beim Staatsgerichtshof soll der bisherigen Praxis eine gesetzliche Grundlage zugrunde gelegt werden. Damit lässt sich für die Zukunft ein höheres Mass an Rechtsklarheit und an Rechtssicherheit gewährleisten.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Zu Art. 1 – Geltungsbereich

Im Geltungsbereich des Gerichtsgebührengesetzes soll nach österreichischem Vorbild⁴⁵ klargestellt werden, dass die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren für die konkrete Inanspruchnahme von Tätigkeiten der Gerichte zu entrichten sind. Im Sinne des achten Hauptstücks der Landesverfassung⁴⁶ werden damit sowohl Aufwendungen der ordentlichen Gerichte (Landgericht, Obergericht und Oberster Gerichtshof), als auch der öffentlichen Gerichte (Verwaltungsgerichts-

⁴³ Siehe hierzu den bisherigen Art. 39 Abs. 2 GGG.

⁴⁴ Siehe hierzu insbesondere im Bericht und Antrag Nr. 48/2009, S. 16. Ein entsprechender Wunsch nach Neuregelung wurde unter anderem auch in den Teilberichten des Obersten Gerichtshofs zu den Justizpflegeberichten der Jahre 2012 und 2014 geäußert.

⁴⁵ § 1 Abs. 1 öGGG.

⁴⁶ Art. 95 ff. LV.

hof und Staatsgerichtshof) nach den Bestimmungen des Gerichtsgebührengesetzes ersetzt.

Zu Art. 2 – Entstehung des Gebührenanspruchs

Zur Sicherstellung des Gebührenaufkommens soll der Anspruch des Staats auf die Gerichtsgebühr – wie in Österreich⁴⁷ – in der Regel vor Verfahrensbeginn entstehen. Da im Zuge der Einführung eines Pauschalgebührensystems nicht mehr – wie bisher – zwischen mehreren Gebührenarten (z.B. Eingaben-, Protokoll-, Entscheidungs- oder Vergleichsgebühr in zivilgerichtlichen Verfahren)⁴⁸, welche zu unterschiedlichen Zeitpunkten entstehen,⁴⁹ unterschieden werden soll, ist die Festlegung eines Entstehungszeitpunktes für jedes Verfahren im Grunde genommen ausreichend.

In Fällen, in welchen die Einleitung des Verfahrens auf eine entsprechende Eingabe (Klage/Widerklage, Rechtsmittelschrift, Antrag, Gesuch) einer Partei zurückgeht, soll der Anspruch auf die Gerichtsgebühr mit der Überreichung oder mit dem Eingang (Einlangen bei der Einlaufstelle⁵⁰) des verfahrenseinleitenden Schriftsatzes bei Gericht entstehen (vorgeschlagener Bst. a). Dies war bereits bisher bei den Eingabengebühren der Fall.⁵¹ Neu sind davon auch Fälle, in denen der Rechtsstreit im Sinne der §§ 202 ff. ZPO oder des § 32a Abs. 2 StPO gütlich beigelegt wird, erfasst.

⁴⁷ § 2 öGGG.

⁴⁸ Bisherige Art. 16 ff. GGG.

⁴⁹ Siehe hierzu den bisherigen Art. 2 GGG.

⁵⁰ Während für die ordentlichen Gerichte hierzu beim Landgericht eigens eine Einlaufstelle eingerichtet ist (Art. 17 der Geschäftsordnung für das Fürstliche Landgericht in Vaduz; LGBl. 1970 Nr. 3), können an den Staatsgerichtshof gerichtete Eingaben direkt bei diesem oder bei der Regierung (Regierungskanzlei) eingebracht werden (Art. 40 StGHG). Beim Verwaltungsgerichtshof erfolgt die Beschwerdeeinlegung bei der Regierung (Regierungskanzlei; Art. 93 Abs. 1 LVG).

⁵¹ Bisheriger Art. 2 Bst. a GGG.

Bei Vergleichen, die vor der Einleitung eines Verfahrens geschlossen werden (prätorische Vergleiche nach §§ 227 ff. ZPO⁵² und Vergleiche nach Art. 30 Abs. 3 AussStrG), soll der Gebührenanspruch – nach österreichischem Vorbild⁵³ – nicht mehr wie bisher mit der Unterzeichnung durch die Parteien oder deren Vertreter entstehen,⁵⁴ sondern mit der Beurkundung durch das Gericht (vorgeschlagener Bst. b). Dies erscheint sinnvoll, da solche Vergleiche nach deren Zustandekommen gerichtlich protokolliert werden (Art. 30 Abs. 2 AussStrG bzw. § 230 Abs. 1 ZPO).

In amtswegig eingeleiteten ausserstreitigen Verfahren wird für die Entstehung des Gebührenanspruchs auf die Zustellung der Gerichtsentscheidung abgestellt. Dasselbe gilt für das auf Antrag eines Gläubigers eingeleitete Konkursverfahren gemäss Art. 7 Abs. 1 der Konkursordnung (KO)⁵⁵ und das Nachlassvertragsverfahren gemäss Art. 88 ff. KO (vorgeschlagener Bst. c).⁵⁶

Im offiziellen Strafverfahren soll der Gebührenanspruch des Staats auch weiterhin⁵⁷ mit der Rechtskraft der Entscheidung über den Ersatz der Kosten des Strafverfahrens gemäss § 305 Abs. 1 StPO – spätestens aber, im Falle der Ergreifung eines Rechtsmittels, mit dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens – entstehen (vorgeschlagener Bst. d).

⁵² Der prätorische Vergleich betrifft – im Gegensatz zum Vergleich nach §§ 202 ff. ZPO – einen noch nicht anhängigen Rechtsstreit mit einem inländischen Beklagten und soll ein Gerichtsverfahren (im besten Fall) verhindern.

⁵³ § 2 Ziff. 1 lit. a öGGG.

⁵⁴ Bisheriger Art. 2 Bst. d GGG.

⁵⁵ LGBl. 1973 Nr. 45/2.

⁵⁶ Siehe hierzu auch den bisherigen Art. 2 Bst. e GGG: Als massgeblicher Zeitpunkt für die Entstehung des Gebührenanspruchs des Staats gilt bisher die Beendigung des Verfahrens. Da in der Gerichtsentscheidung gerade auch die Gerichtsgebühren festgesetzt werden, erscheint ein Abstellen auf die Zustellung der Gerichtsentscheidung sinnvoll zu sein.

⁵⁷ Bisheriger Art. 2 Bst. e GGG.

Werden in einem Verfahren gebührenpflichtige⁵⁸ mündliche Ansuchen (sogenannte Protokollaranträge) gestellt, so soll der Anspruch auf die Gerichtsgebühr – wie bisher⁵⁹ – mit Beginn ihrer Niederschrift entstehen (vorgeschlagener Bst. e). Die Gerichtsgebühr ist daher auch dann zu entrichten, wenn die Beendigung der Protokollierung unterbleibt, weil etwa der Kläger (oder der Antragsteller) während der Protokollierung von der Einbringung der Klage (oder des Antrags) Abstand nimmt.

Darüber hinaus soll auch ein Zeitpunkt für die Entstehung des Anspruchs auf Gebühren für Abschriften (Kopien, Ablichtungen, Ausdrücke) im Gesetz festgelegt sein. Konkret soll der Anspruch des Staats auf diese Gebühren – in Orientierung an Österreich⁶⁰ – mit Veranlassung bzw. mit Herstellung der jeweiligen Abschrift durch die Partei entstehen (vorgeschlagener Bst. f).

Der vorgeschlagene Buchstabe g, nach welchem der Gebührenanspruch bei allen sonstigen Amtshandlungen und Verfahren mit deren Beginn entstehen soll, stellt einen sogenannten „Auffangtatbestand“ dar.

Zu Art. 3 – Gebührenermittlung

Bei der Berechnung der Gebühren haben sich die einzelnen Gerichte an den vom Gesetz vorgegebenen Bemessungsgrundlagen zu orientieren (vorgeschlagener Abs. 1⁶¹). Ergeben sich bei der Berechnung Bemessungsgrundlagen oder Gebühren, die nicht in vollen Beträgen bestehen, so sollen diese der Einfachheit halber auf nächsthöhere Frankenbeträge aufgerundet werden (vorgeschlagener Abs.

⁵⁸ Im Gegensatz etwa zur unentgeltlichen Rechtsberatung oder zum unentgeltlichen Verfassen von Anträgen, Klagen und sonstigen Eingaben durch die Gerichtspraktikanten auf Grundlage von Art. 9 der Verordnung über das Praktikum beim Landgericht und bei der Staatsanwaltschaft (GStPV; LGBl. 2006 Nr. 149).

⁵⁹ Bisheriger Art. 2 Bst. a 2. Satz GGG.

⁶⁰ § 2 Ziff. 8 öGGG.

⁶¹ Nach Vorbild von § 6 Abs. 1 öGGG.

2⁶²). Bildet ein Betrag in ausländischer Währung die Bemessungsgrundlage, so soll mithilfe des offiziellen Umrechnungskurses⁶³ am Tage der Entstehung der Gebühr ein entsprechender Betrag in Schweizer Franken ermittelt werden (vorgeschlagener Abs. 3⁶⁴).

Zu Art. 4 – Gebührenentscheidung

Die Ermittlung und Festsetzung der Gebühr, die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer beanspruchten Gebührenbefreiung, die Feststellung, dass eine Eingabe als zurückgezogen gilt⁶⁵ sowie die Festsetzung eines zu leistenden Gebührenvorschusses sollen dem jeweils zuständigen Rechtspfleger oder Einzelrichter beziehungsweise dem Vorsitzenden des Senats, der nach der Geschäftsverteilung des jeweiligen Gerichts für die Erledigung der Rechtssache zuständig ist, obliegen (vorgeschlagener Abs. 1).

Die Festsetzung einer Gebühr, die vor Verfahrensbeginn oder im Laufe eines Verfahrens entsteht, soll mit Beschluss erfolgen. Ebenso die Feststellung, dass eine Eingabe aufgrund nichtbezahlter Gebühr als zurückgezogen gilt. Gebührenansprüche, die erst bei Beendigung des Verfahrens feststehen,⁶⁶ sollen dagegen im Rahmen der Entscheidung in der Hauptsache festgesetzt werden (vorgeschlagener Abs. 2).

Wird im Laufe des Verfahrens festgestellt, dass die Gebühr oder der zu leistende Gebührenvorschuss unrichtig festgesetzt oder anderweitig anzupassen ist, soll

⁶² Nach Vorbild von § 6 Abs. 2 öGGG.

⁶³ Hierfür eignet sich etwa der auf der Homepage der Liechtensteinischen Landesbank (<https://www.llb.li>) veröffentlichte Devisen-Mittelkurs.

⁶⁴ Nach Vorbild des bisherigen Abs. 5 von Art. 3 GGG.

⁶⁵ Siehe Näheres hierzu zum vorgeschlagenen Art. 6 Abs. 1 GGG.

⁶⁶ Siehe hinsichtlich der Entstehung der einzelnen Gebührenansprüche den vorgeschlagenen Art. 2 GGG.

die Festsetzung von Amts wegen oder auf Antrag korrigiert werden können (vorgeschlagener Abs. 3⁶⁷).

Darüber hinaus soll mit dem vorgeschlagenen Abs. 4 geregelt werden, dass nicht nur – wie bisher⁶⁸ – Gebührenentscheidungen des Staatsgerichtshofs einen Exekutionstitel nach den Vorschriften der Exekutionsordnung bilden, sondern die Gebührenentscheidungen aller liechtensteinischen Gerichte. Ist am Ende eines Verfahrens somit noch ein Teil des Gebührenanspruchs offen (siehe hierzu die entsprechenden Erläuterungen zum vorgeschlagenen Art. 7 Abs. 4), kann dieser im Wege der Exekution eingetrieben werden.

Zu Art. 5 – Gebührenentrichtung, Art der Entrichtung

Zur Vereinfachung ihrer Berechnung sollen die Gerichtsgebühren grundsätzlich – wie in Österreich⁶⁹ – nur einmal pauschal entrichtet werden (vorgeschlagener Abs. 1). Im Gegensatz zu bisher wird es damit nicht mehr nötig sein, zu unterschiedlichen Zeitpunkten verschiedene Gebührenarten für ein Verfahren separat zu berechnen. Konsequenterweise wird weiterhin auch dann keine zusätzliche Gebühr zu entrichten sein, wenn eine gebührenpflichtige Eingabe einer Partei zur Verbesserung zurückgestellt wird (vorgeschlagener Abs. 3).⁷⁰ Dies ist etwa dann der Fall, wenn eine Eingabe unter Formgebrechen leidet.⁷¹

Die Bezahlung der Gerichtsgebühren soll grundsätzlich in bar oder durch Überweisung⁷² erfolgen. Damit entfällt die bislang vorgesehene – in der Praxis jedoch irrelevante – Möglichkeit der Entrichtung der Gebühren durch die Verwendung

⁶⁷ In Orientierung am bisherigen Art. 12 Abs. 2 GGG.

⁶⁸ Art. 55 Abs. 2 StGHG.

⁶⁹ § 3 Abs. 1 öGGG.

⁷⁰ Dies war bereits gemäss bisherigem Art. 3 Abs. 7 GGG so und entspricht § 3 Abs. 2 öGGG.

⁷¹ Siehe Näheres hierzu in § 85 ZPO.

⁷² Wie bisher für ein Verfahren vor einem ordentlichen Gericht an die Gerichtskasse und für ein Verfahren vor einem öffentlichen Gericht an die Landeskasse.

von Stempelmarken.⁷³ Aus Praktikabilitätsgründen soll es jedoch auch möglich sein, die Gebühren – wie in Österreich⁷⁴ – durch Abbuchung von einem bei Gericht geführten Depot eines Rechtsanwalts zu entrichten (erster Satz des vorgeschlagenen Abs. 2). Zu diesem Zweck soll es in Zukunft jedem in- und ausländischen Rechtsanwalt freistehen, ein Depot bei Gericht zu errichten. Dies erscheint sinnvoll, da bei der Landgerichtskanzlei bereits Depots von Rechtsanwälten bestehen. Für Rechtsanwälte bedeutet das insofern eine Erleichterung, als dass künftig nicht mehr unbedingt ein Behördengang erforderlich sein wird. Vielmehr werden sie dafür Sorge zu tragen haben, dass ihr Depot über ausreichende Mittel zur Bezahlung von anfallenden Gerichtsgebühren verfügt. Die konkrete Handhabung dieser Bestimmung soll zwar den einzelnen Gerichten überlassen sein, in der Praxis soll die Abbuchung vom Depot eines Rechtsanwalts jedoch nur mit dessen Ermächtigung erfolgen. Eine solche kann dem Gericht etwa im verfahrenseinleitenden Schriftsatz – zum Beispiel durch den Vermerk „Gebühreneinzug“ – erteilt werden. Aufgrund eines solchen Hinweises können die Pauschalgebühren eingezogen werden. Im Falle, dass einem Depot versehentlich Gebühren belastet werden, die nicht oder nicht im abgebuchten Betrag geschuldet sind, sind diese der betroffenen Person vom Gericht zurückzuerstatten (zweiter Satz des vorgeschlagenen Abs. 2).

Zu Art. 6 – Gebührenentrichtung, Zeitpunkt der Entrichtung

Um Uneinbringlichkeiten auf ein Minimum zu reduzieren, sollen die im vorgeschlagenen Art. 2 Bst. a genannten Eingaben vom Gericht als zurückgezogen erklärt werden, wenn die Gerichtsgebühr nicht oder nicht vollständig binnen 30 Tagen ab Entstehung des Gebührenanspruchs entrichtet wird und die zah-

⁷³ Bisheriger Art. 4 GGG.

⁷⁴ § 4 Abs. 3 öGGG.

lungspflichtige Person nicht gebührenbefreit⁷⁵ ist (vorgeschlagener Abs. 1 erster Satz). Hierbei handelt es sich um eine eigens für Liechtenstein geschaffene Bestimmung, die an Art. 60 Abs. 3 ZPO anlehnt, wonach eine Klage oder ein Rechtsmittel auf Antrag des Gegners vom Gericht für zurückgenommen erklärt wird, wenn der Betrag der zu leistenden Sicherheit für die Prozesskosten (aktori-sche Kautio) nicht fristgerecht entrichtet wird. Im Gegensatz zu dieser Bestimmung soll jedoch kein entsprechender Antrag des Verfahrensgegners notwendig sein, damit eine Eingabe als zurückgezogen gilt. Vielmehr soll der zuständige Spruchkörper diese Rechtswirkung von Amts wegen mit Beschluss feststellen.⁷⁶ Eine ähnliche Bestimmung findet sich etwa auch im deutschen Gerichtskostengesetz⁷⁷, nach welcher die Gerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten überhaupt erst nach Zahlung der Gerichtsgebühr tätig werden. Damit entfällt das bisherige, aufwändige Verfahren, nach welchem das Gericht einen Zahlungsauftrag mit einer detaillierten Aufstellung der geschuldeten Beträge zu erlassen hatte, wenn die geschuldeten Beträge nicht binnen 14 Tagen ab Fälligkeit vom Zahlungspflichtigen erlegt worden sind.⁷⁸

Die im vorgeschlagenen Abs. 1 genannte Frist von 30 Tagen entspricht den Usanzen der Privatwirtschaft und ist auf Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über die Grundbuch- und Handelsregistergebühren⁷⁹ abgestimmt. Ist nach Ablauf dieser Frist lediglich ein Kleinstbetrag von bis zu 10 Franken ausstehend, soll vom Gericht – sofern gesetzlich vorgesehen⁸⁰ – dennoch eine Tagsatzung anberaumt werden

⁷⁵ Siehe Näheres zur Gebührenbefreiung in den entsprechenden Erläuterungen zu den vorgeschlagenen Art. 10 ff. GGG.

⁷⁶ Siehe hierzu die entsprechenden Erläuterungen zum vorgeschlagenen Art. 4 Abs. 1 GGG.

⁷⁷ § 12 des Gerichtskostengesetzes (GKG; BGBl. I S. 154).

⁷⁸ Siehe hierzu den bisherigen Art. 13 GGG.

⁷⁹ LGBl. 2003 Nr. 67.

⁸⁰ Bei schriftlichen Gesuchen um Erlassung eines bedingten Zahlbefehls ist vom Gericht etwa keine Tagsatzung anzuberaumen (§ 581 Abs. 1 ZPO).

(vorgeschlagener Abs. 1 zweiter Satz). Mit dieser Bestimmung wird Gebührenschuldern die Möglichkeit zur Nachbesserung für den Fall gegeben, dass aufgrund eines Spesenabzugs bei einer Banküberweisung nicht die vollständig geschuldete Gebühr bei Gericht einlangt.

Wurde nach Ablauf der 30 Tage lediglich ein Teil der zu entrichtenden Gebühr bezahlt, so hat das Gericht die betreffende Teilzahlung wegen Wegfall des Zahlungsgrunds rückgängig zu machen (letzter Satz des vorgeschlagenen Abs. 1).

Für den Fall, dass der Gebührenanspruch des Staats nicht schon vor Verfahrensbeginn entsteht, soll eine Verpflichtung zur Leistung eines Vorschusses normiert werden, um die Einbringung der Gerichtsgebühren sicherzustellen (vorgeschlagener Abs. 2 erster Satz).

Da im offiziellen Strafverfahren auch weiterhin⁸¹ Gerichtsgebühren entrichtet werden sollen, deren konkrete Höhe erst nach Verfahrensende feststeht, wird auch in diesem Bereich vom Gericht ein Vorschuss festzulegen sein. Wie bei den in § 301 der Strafprozessordnung (StPO)⁸² genannten Kosten sollen jedoch auch die Gerichtsgebühren in diesem Bereich von der Landeskasse bevorschusst werden. Aufgrund der im Strafverfahren geltenden Unschuldsvermutung⁸³ erscheint es sachgerecht, von einer beschuldigten Person bis zum Nachweis ihrer Schuld keine Gebühr für das gegen sie geführte Verfahren zu verlangen (vorgeschlagener Abs. 2 zweiter Satz).

Da die gerichtlichen Amtshandlungen oder Entscheidungen nach dem vorgeschlagenen Art. 31 rein faktischer Natur sind und keine Gerichtsentscheidungen

⁸¹ Siehe hierzu den bisherigen Art. 40 GGG.

⁸² LGBl. 1988 Nr. 62.

⁸³ Siehe hierzu Art. 6 Abs. 2 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (LGBl. 1982 Nr. 60/1)

im engeren Sinn (Urteile, Beschlüsse, Verfügungen) darstellen, sollen die dafür anfallenden Gebühren sogleich bei Gericht entrichtet werden (vorgeschlagener Abs. 3).

Zu Art. 7 – Vorschuss für Gerichtsgebühren

Wie bereits zu Art. 6 Abs. 2 ausgeführt, soll für Verfahren, in denen der Gebührenanspruch des Staats nicht schon vor Verfahrensbeginn entsteht, eine Pflicht zur Leistung eines Vorschusses normiert werden. Da Österreich lediglich eine Vorschussleistung im zivilgerichtlichen Verfahren kennt,⁸⁴ würde Liechtenstein mit der vorgeschlagenen Bestimmung für die Zukunft eine vergleichsweise weitreichendere Einbringlichkeit von Gebühren sicherstellen (vorgeschlagener Abs. 1⁸⁵).

Ergibt sich im Laufe des Verfahrens, dass der geleistete Vorschuss nicht hinreicht, so hat das Gericht eine Ergänzung desselben zu verlangen (vorgeschlagener Abs. 2⁸⁶). Damit lässt sich etwa sicherstellen, dass für die während eines laufenden Verfahrens zu treffenden Zwischenentscheidungen⁸⁷ angemessen Vorauskasse geleistet wird.

Da die Gerichte die Angemessenheit von Vorschüssen bzw. deren Ergänzungen aufgrund ihrer spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen am besten beurteilen können, soll ihnen die Festsetzung der konkreten Beträge obliegen.

Wird der Vorschuss bzw. dessen Ergänzung nicht binnen einer vom Gericht bestimmten Frist geleistet, so soll der gestellte Antrag vom Gericht als zurückgezo-

⁸⁴ § 3 öGEG.

⁸⁵ Der Wortlaut der vorgeschlagenen Bestimmung lehnt daher auch an Art. 7 Abs. 1 der Verordnung über die Grundbuch- und Handelsregistergebühren an.

⁸⁶ Nach Vorbild von § 62 Abs. 2 ZPO.

⁸⁷ Wie etwa im zivilgerichtlichen Verfahren über die Bewilligung von Verfahrenshilfe oder die Auferlegung von Sicherheitsleistungen für Prozesskosten.

gen erklärt werden (vorgeschlagener Abs. 3⁸⁸). Das Verfahren soll somit erst gar nicht begonnen (zum Beispiel bei einem Konkursöffnungsantrag) oder aber ohne Rücksicht auf den jeweiligen Antrag (zum Beispiel im Falle eines Antrags auf Fällung einer Zwischenentscheidung) fortgesetzt werden.⁸⁹

Nach Abschluss des Verfahrens wird der Vorschuss mit den effektiven Gebühren verrechnet (vorgeschlagener Abs. 4). Ein zu viel geleisteter Betrag wird somit dem Gebührenschuldner zurückzuerstatten sein, während ein noch ausstehender Betrag im Wege der Exekution eingetrieben werden soll (siehe hierzu Näheres zum vorgeschlagenen Art. 4 Abs. 4).

Zu Art. 8 – Zahlungspflicht, Grundsätze

Der Einleitungssatz des vorgeschlagenen Abs. 1 entstammt der österreichischen Rezeptionsvorlage.⁹⁰ Im Grunde genommen soll auch weiterhin denjenigen die Zahlungspflicht treffen, der um ein Tätigwerden eines Gerichts ersucht. Bei Eingaben und Protokollanträgen wird in diesem Zusammenhang – wie bisher – von der „einschreitenden Partei“ gesprochen (Bst. a des vorgeschlagenen Abs. 1⁹¹). Was Beglaubigungen, Abschriften (Kopien), Amtsbestätigungen oder andere Amtshandlungen und Verfahren (z.B. amtswegige Einleitung eines Verlassenschaftsverfahrens gemäss Art. 143 Abs. 1 AussStrG) betrifft, soll am bisherigen Regelwerk festgehalten werden (Bst. b und d des vorgeschlagenen Abs. 1⁹²). Dies jedoch mit der Erweiterung, dass – nach Vorbild Österreichs⁹³ – bei Kopien

⁸⁸ Diese Bestimmung lehnt an Art. 7 Abs. 2 der Verordnung über die Grundbuch- und Handelsregistergebühren an. Dies jedoch mit der Besonderheit, dass vom Gericht – wie etwa gemäss § 332 Abs. 1 ZPO für die Vergütung von Zeugen – eine bestimmte Frist für den Erlag des Vorschusses festgesetzt werden soll.

⁸⁹ Siehe hierzu etwa auch § 332 Abs. 2 ZPO.

⁹⁰ Einleitungssatz von § 7 Abs. 1 öGGG.

⁹¹ Entspricht dem bisherigen Art. 8 Abs. 1 Bst. a sowie § 7 Abs. 1 Ziff. 2 öGGG.

⁹² Entspricht den Bst. d und f des bisherigen Art. 8 Abs. 1 sowie den Ziff. 3 und 4 von § 7 Abs. 1 öGGG.

⁹³ § 7 Abs. 1 Ziff. 3 öGGG.

auch bezahlt werden muss, wenn diese selbst (am Kopierer beim Gericht) hergestellt werden.

Bei Vergleichen sollen die Parteien – wie in Österreich⁹⁴ – nurmehr dann je zur Hälfte zahlungspflichtig sein, wenn es sich um Vergleiche handelt, die vor Verfahrensbeginn geschlossen werden (prätorische Vergleiche im Sinne von § 227 ZPO⁹⁵ oder Vergleiche im Sinne von Art. 30 Abs. 3 AussStrG; Bst. c des vorgeschlagenen Abs. 1⁹⁶). Bei allen anderen gerichtlichen Vergleichen soll – im Sinne des vorgeschlagenen Abs. 1 Bst. a – der einschreitenden Partei die Zahlungspflicht für die Gerichtsgebühren obliegen. Ob dabei im Zuge des Vergleichs eine Vereinbarung über die Teilung der Gerichtsgebühren getroffen wird, soll den Parteien überlassen bleiben.

Trifft die Verpflichtung zur Entrichtung der Gerichtsgebühren zwei oder mehrere Personen, so sollen diese auch weiterhin zur ungeteilten Hand – das heisst solidarisch im Sinne von § 891 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB)⁹⁷ – haften. Der Gebührenbetrag wird zwar nur einmal geschuldet, dem Staat gegenüber haften jedoch mehrere Personen für den vollen Betrag. Im Gegensatz zu bisher⁹⁸, soll das in Zukunft – wie in Österreich⁹⁹ – auch für Streitgenossen¹⁰⁰ gelten, die eine Klage gemeinschaftlich einbringen (vorgeschlagener Abs. 2).

Wird eine gebührenpflichtige Eingabe gemeinschaftlich eingebracht – wie etwa bei einem gemeinsamen Antrag auf Scheidung – wobei auch nur eine der betei-

⁹⁴ § 7 Abs. 1 Ziff. 1 öGGG.

⁹⁵ Siehe Näheres hierzu in den entsprechenden Erläuterungen zum vorgeschlagenen Art. 2.

⁹⁶ Im Gegensatz zum bisherigen Art. 8 Abs. 1 Bst. e GGG, der sich auf alle gerichtlichen Vergleiche bezogen hat.

⁹⁷ LGBl. 1967 Nr. 34.

⁹⁸ Bisheriger Art. 8 Abs. 3 GGG.

⁹⁹ Nach Vorbild von § 7 Abs. 4 öGGG.

¹⁰⁰ Siehe hierzu § 11 ZPO.

ligten Personen gebührenbefreit ist, so hat/haben die nicht-gebührenbefreite/-n Person/-en wie bisher¹⁰¹ den vollen Gebührenbetrag zu entrichten. Dasselbe soll auch weiterhin für Abschriften, Amtsbestätigungen und für Beglaubigungen oder sonstige Amtshandlungen gelten (vorgeschlagener Abs. 3).

Sind die Kosten eines Verfahrens dem Gegner einer gebührenbefreiten Person auferlegt (zum Beispiel wegen eines Unterliegens im Verfahren oder auf Grundlage von Art. 48 Abs. 1 EO) oder hat dieser die Kosten freiwillig im Zuge eines Vergleichs übernommen, so sind von dieser Person auch die Gerichtsgebühren zu tragen (vorgeschlagener Abs. 4). Das Ausmass der Zahlungspflicht gegenüber dem Staat soll sich nach dem Ausmass des Unterliegens richten, wobei im Zweifel die Hälfte der Gebühr einzuheben sein soll. In diesem Bereich findet somit eine Orientierung am österreichischen Recht¹⁰² statt.

Zu Art. 9 – Zahlungspflicht, besondere Verfahrensbestimmungen

Nach österreichischem Vorbild¹⁰³ soll für das Verlassenschaftsverfahren eine Ausnahme von dem im vorgeschlagenen Art. 8 Abs. 2 normierten Grundsatz festgesetzt werden. So sollen die Erben dann nicht solidarisch für die Gebührenschuld gegenüber dem Staat einzustehen haben, wenn der Erblasser die Gebührenentrichtung einer Person auferlegt hat. Damit wird in diesem Bereich dem Willen des Erblassers Vorrang gegenüber der gesetzlich angeordneten Zahlungspflicht eingeräumt. Die weiteren Bestimmungen des vorgeschlagenen Abs. 1 entsprechen dem bisherigen Recht.¹⁰⁴

¹⁰¹ Bisheriger Art. 11 Abs. 2 GGG.

¹⁰² § 20 öGGG.

¹⁰³ § 24 Abs. 2 öGGG.

¹⁰⁴ Bisherige Abs. 1 bis 3 von Art. 39 GGG.

Mit dem für das Exekutionsverfahren vorgeschlagenen Abs. 2 soll auch in diesem Bereich eine Anlehnung an das österreichische Recht¹⁰⁵ stattfinden. So soll in Zukunft im Beschluss, mit welchem – im Sinne von Art. 2 EO – eine Exekution bewilligt wird, dem Verpflichteten gerade auch die Zahlung der Gerichtsgebühr aufgetragen werden, wenn der betreibende Gläubiger gebührenbefreit ist. Aufgrund der sofortigen Vollstreckbarkeit dieses Beschlusses lässt sich der Verwaltungsaufwand in diesem Bereich minimieren.

Im Konkursverfahren soll der Gebührenanspruch des Staats bei Verwertung der Konkursmasse – wie bisher¹⁰⁶ – als Masseforderung behandelt werden. Von der einschreitenden Partei – das heisst vom Gläubiger des Gemeinschuldners, der den Konkurseröffnungsantrag gestellt hat – soll die Gebühr weiterhin¹⁰⁷ auch dann einzuheben sein, wenn das Verfahren (z.B. mangels Vermögens im Sinne von Art. 90 Abs. 2 KO) aufgehoben oder wenn der Konkurseröffnungsantrag zurück- oder abgewiesen wird (vorgeschlagener Abs. 3).

Für das Nachlassvertragsverfahren soll mit dem vorgeschlagenen Abs. 4 die bisherige Bestimmung über die Zahlungspflicht¹⁰⁸ weiterbestehen.

Mit dem vorgeschlagenen Abs. 5 soll künftig klargestellt sein, dass die Gebühr im Strafverfahren von der Person zu tragen ist, gegen die sich das Urteil richtet oder der vom Gericht eine diversionelle Massnahme aufgetragen wird. Endet das Strafverfahren dagegen auf eine andere Weise,¹⁰⁹ so sind die Gebühren – nach Vorbild des für die Kosten des Verfahrens geltenden § 306 Abs. 1 StPO – vom

¹⁰⁵ Während § 21 Abs. 2 öGGG lediglich für Exekutionen auf das bewegliche Vermögen zur Anwendung gelangt, soll die entsprechende liechtensteinische Bestimmung für sämtliche Exekutionsverfahren gelten.

¹⁰⁶ Siehe hierzu den letzten Satz des bisherigen Art. 32b Abs. 1 GGG (konform zu Art. 43 Bst. b KO).

¹⁰⁷ Bisheriger Art. 32b Abs. 2 GGG.

¹⁰⁸ Bisherige Abs. 1 letzter Satz sowie Abs. 2 von Art. 32c GGG.

¹⁰⁹ Wie bisher etwa aufgrund eines Einstellungsantrags der Staatsanwaltschaft (bisheriger Art. 40 Abs. 4 GGG).

Land zu tragen. Hat das Verfahren auf Begehren eines Privatanklägers oder lediglich auf Antrag eines Privatbeteiligten stattgefunden,¹¹⁰ obliegt dieser Person der Gebührenersatz.¹¹¹

Zu Art. 10 – Gebührenbefreiung, Grundsätze

Wer eine Gebührenbefreiung in Anspruch nehmen will, soll auch weiterhin auf der ersten Seite seiner Eingabe (Klage, Antrag etc.) einen entsprechenden Hinweis anbringen. Bei Protokollanträgen oder bei Anträgen zur Vornahme sonstiger Amtshandlungen soll die Person, welche eine Gebührenbefreiung in Anspruch nehmen will, – nach österreichischem Vorbild¹¹² – mündlich darauf hinweisen. Andernfalls soll die Gebührenbefreiung grundsätzlich auch weiterhin¹¹³ nicht beansprucht werden können. Wie bei festgestellten Formgebrechen von Schriftsätzen im Zivilverfahren,¹¹⁴ soll das Gericht in Zukunft jedoch auch selbst Verbesserungen vornehmen können (vorgeschlagener Abs. 1).

Vorbehalten sollen – wie bisher¹¹⁵ – andere Bestimmungen in Gesetzen oder Staatsverträgen über die Gebührenbefreiung bleiben (vorgeschlagener Abs. 2).

Zu Art. 11 – persönliche Gebührenbefreiung

Der vorgeschlagene Abs. 1 entspricht im Grunde genommen dem bisherigen Art. 10 GGG.

Im vorgeschlagenen Abs. 2 soll nach Vorbild von Österreich¹¹⁶ festgehalten werden, dass die persönliche Gebührenfreiheit nicht auf Rechtsnachfolger (Erben) einer gebührenbefreiten Person übergeht.

¹¹⁰ Als Subsidiarankläger im Sinne von § 173 StPO.

¹¹¹ Entsprechend dem bisherigen Art. 41 erster Satz GGG.

¹¹² § 13 Abs. 2 öGGG.

¹¹³ Entspricht dem bisherigen Art. 11 Abs. 3 GGG.

¹¹⁴ Siehe hierzu § 85 Abs. 1 ZPO.

¹¹⁵ Entspricht dem bisherigen Art. 11 Abs. 4 GGG.

Zu Art. 12 – sachliche Gebührenbefreiung

Der vorgeschlagene Abs. 1 entspricht im Grunde genommen dem bisherigen Art. 11 Abs. 1 GGG. Dies jedoch mit der Erweiterung, dass im vorgeschlagenen Bst. b klargestellt sein soll, dass für die Bewilligung eines Verfahrenshilfeantrags keine Gebühr zu entrichten ist. Das erscheint konsequent, da die Personen, denen Verfahrenshilfe bewilligt wurde, bereits gebührenbefreit für das nachfolgende Verfahren sind.¹¹⁷

Da der Begriff der gebührenbefreiten „Pflegschaftsangelegenheiten“ des bisherigen Bst. a von Art. 11 Abs. 1 GGG als zu unbestimmt erscheint, soll künftig einfach festgesetzt sein, dass Ausserstreitverfahren gebührenbefreit sind, solange für sie keine Bemessungsgrundlage im Gerichtsgebührengesetz vorgesehen ist (vorgeschlagener Abs. 1 Bst. a).¹¹⁸

Der vorgeschlagene Abs. 2 orientiert sich am bisherigen Art. 19 Abs. 3, wobei die Festsetzung der zu entrichtenden Gebühr dem jeweils zuständigen Spruchkörper obliegen soll.

Zu Art. 13 – Bemessungsgrundlage im zivilgerichtlichen Verfahren erster Instanz, Grundsätze

Soweit nicht anders bestimmt, soll auch weiterhin¹¹⁹ der Wert des Streitgegenstands (Streitwert) als massgebliches Kriterium für die Bemessung der Gerichtsgebühren im zivilgerichtlichen Verfahren erster Instanz gelten. Nach österreichi-

¹¹⁶ § 12 Abs. 1 öGGG.

¹¹⁷ Siehe hierzu den vorgeschlagenen Art. 11 Abs. 1 Bst. a GGG.

¹¹⁸ Neu sind damit etwa auch Verfahren zur Festsetzung von Kinderunterhalt gebührenpflichtig, was nach bisheriger Praxis nicht der Fall war. Siehe Näheres hierzu in den Erläuterungen zum vorgeschlagenen Art. 18.

¹¹⁹ Siehe hierzu den bisherigen Art. 5 Abs. 1 GGG.

schem Vorbild¹²⁰ soll hierfür der Zeitpunkt der Entstehung des Gebührenanspruchs ausschlaggebend sein. Allfällig geltend gemachte Nebenforderungen sollen bei der Wertberechnung unberücksichtigt bleiben (vorgeschlagener Abs. 1¹²¹). Der Streitwert besteht entweder in einem Geldbetrag oder in einem vom Kläger anzugebenden Betrag (vorgeschlagener Abs. 2¹²²). Der vorgeschlagene Abs. 3, gemäss welchem das Gericht den Streitwert festzusetzen hat, wenn kein oder ein offensichtlich falscher Betrag vom Kläger angegeben wird, entspricht dem bisherigen Recht.¹²³

Mit dem vorgeschlagenen Abs. 4¹²⁴ soll sichergestellt werden, dass der Beklagte die Bewertung des Streitgegenstands durch den Kläger bemängeln kann. Können sich die Parteien in weiterer Folge nicht auf einen Streitwert einigen, hat das Gericht den Streitgegenstand im Rahmen der von den Parteien behaupteten Beträge mit Beschluss zu bewerten. Dieser Beschluss soll endgültig ergehen, das heisst, er soll unanfechtbar sein. Bei Feststellen des Streitwerts soll das Gericht auch nicht an übereinstimmende Wertangaben der Parteien gebunden sein. Damit soll sichergestellt werden, dass sich die Parteien nicht auf niedrige Streitwertangaben zu Lasten des Staats einigen können.

Zur Vereinfachung der Feststellung der Bemessungsgrundlage in Verfahren, in denen von einer einzelnen Partei oder von Streitgenossen mehrere Ansprüche geltend gemacht werden, soll – wie in Österreich¹²⁵ – die Summe der geltend

¹²⁰ § 54 Abs. 1 der österreichischen Jurisdiktionsnorm (öJN; RGBl. Nr. 111/1895), der in Österreich auf Grundlage von § 14 öGGG auch für die Berechnung des Streitwerts heranzuziehen ist.

¹²¹ Formulierung nach Vorbild von § 14 öGGG sowie von § 54 Abs. 1 und 2 öJN (siehe hierzu analog auch den Art. 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Tarif für Rechtsanwälte und Rechtsagenten (RATG; LGBl. 1988 Nr. 9)).

¹²² Nach Vorbild von Art. 8 Abs. 1 RATG.

¹²³ Bisheriger Art. 3 Abs. 3 zweiter Satz GGG.

¹²⁴ Nach Vorbild von Art. 8 Abs. 4 RATG.

¹²⁵ § 15 Abs. 2 öGGG.

gemachten Ansprüche der Berechnung der Gerichtsgebühren zugrunde zu legen sein (vorgeschlagener Abs. 5).

Auch wenn ein Anspruch von mehreren oder gegen mehrere Personen geltend gemacht wird, so handelt es sich lediglich um einen Anspruch, dessen Wert als Bemessungsgrundlage für die Gebührenermittlung dienen soll (vorgeschlagener Abs. 6¹²⁶). Umgekehrt soll, wenn lediglich ein Teil einer Geldforderung begehrt wird, nur der eingeklagte Teil der Gebührenermittlung zugrunde gelegt werden (vorgeschlagener Abs. 7¹²⁷).

Zu Art. 14 – Bemessungsgrundlage im zivilgerichtlichen Verfahren erster Instanz, besondere Verfahrensbestimmungen

Analog zur Bemessungsgrundlage für den Rechtsanwaltstarif gemäss Art. 10 Abs. 1 RATG soll bei Ansprüchen auf Leistung von Unterhalts- oder Versorgungsbeiträgen der doppelte Jahresbetrag bzw. bei Renten für erlittene körperliche Beschädigungen oder wegen der Tötung eines Menschen der dreifache Jahresbetrag als Streitwert gelten. Dies entspricht im Grossen und Ganzen dem bisherigen Art. 6 Abs. 4 GGG, wobei auch weiterhin der geltend gemachte Gesamtbetrag als Streitwert gelten soll, wenn ein solcher Anspruch für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr geltend gemacht wird (vorgeschlagener Abs. 1).

Im Verfahren auf Erhöhung oder Verminderung von Unterhaltsbeiträgen soll – wie bisher¹²⁸ – der doppelte Jahresbetrag der begehrten Erhöhung oder Verminderung bzw. bei Geltendmachung eines einstweiligen Unterhalts dessen einfacher Jahresbetrag als Streitwert gelten (vorgeschlagener Abs. 2).

¹²⁶ Entspricht § 55 Abs. 2 öJN.

¹²⁷ Entspricht § 15 Abs. 3 öGGG.

¹²⁸ Bisheriger Art. 6 Abs. 5 GGG.

Werden Ansprüche auf künftigen und bereits fällig gewordenen Unterhalt gemeinsam geltend gemacht, so ergibt sich die Bemessungsgrundlage – nach Vorbild von Österreich¹²⁹ – aus der Zusammenrechnung der geforderten Beträge (vorgeschlagener Abs. 3).

Für Klagen auf Aufhebung eines Schiedsspruchs bzw. auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Schiedsspruchs soll mit dem vorgeschlagenen Abs. 4 die entsprechende österreichische Bestimmung¹³⁰ für Liechtenstein übernommen werden. Unterlässt der Kläger den Streitwert in seiner Aufhebungsklage gegen die Entscheidung eines Schiedsgerichts über seine Zuständigkeit anzugeben, so soll jedoch nicht wie in Österreich ein fixer Betrag (4 000 Euro) als Streitwert gelten, sondern eine Festsetzung der Bemessungsgrundlage nach freiem Ermessen durch das jeweils zuständige Gericht erfolgen. Den Gerichten soll somit ein grösserer Handlungsspielraum in diesem Bereich gelassen werden.

Zu Art. 15 – Bemessungsgrundlage im zivilgerichtlichen Verfahren erster Instanz, Bewertung einzelner Streitigkeiten

Um die Ermittlung der Gerichtsgebühren für alle Beteiligten zu erleichtern, sieht diese Bestimmung für bestimmte Streitigkeiten, die nicht Geldansprüche betreffen und bei denen eine Bewertung unverhältnismässig schwer fallen würde, einen fixen Betrag als Bemessungsgrundlage vor.¹³¹ Der Einfachheit halber soll dieser Betrag für die betroffenen Verfahren einheitlich auf 3 000 Franken festgesetzt werden.¹³²

¹²⁹ § 15 Abs. 5 öGGG.

¹³⁰ § 15 Abs. 6 öGGG.

¹³¹ In Orientierung am bisherigen Art. 6 Abs. 1 Bst. b GGG sowie an § 16 Abs. 1 öGGG.

¹³² Der vorgeschlagene Betrag orientiert sich dabei an dem des bisherigen Art. 6 Abs. 1 Bst. b GGG sowie an Art. 11 Ziff. 1, 3, 4 und 5 RATG.

Zu Art. 16 – Bemessungsgrundlage im zivilgerichtlichen Verfahren erster Instanz, Wertänderungen

Im Zuge der Einführung eines Pauschalgebührensystems soll von Österreich der Grundsatz übernommen werden, dass die Bemessungsgrundlage während des gesamten erstinstanzlichen Zivilverfahrens unverändert bleibt (vorgeschlagener Abs. 1¹³³).

Dies jedoch mit Ausnahme der im vorgeschlagenen Abs. 2 genannten Streitwertänderungen. So soll die Gebühr dann neu berechnet werden, wenn der Streitwert, infolge einer Erweiterung des Klagebegehrens¹³⁴ oder Abschluss eines Vergleichs über eine Leistung deren Wert das Klagebegehren übersteigt, im Laufe eines Verfahrens geändert wird.¹³⁵ Ebenso wenn ein Richter den Streitwert im Laufe eines Verfahrens – im Sinne des vorgeschlagenen Art. 13 Abs. 3 – von Amts wegen erhöht.

Wird dagegen ein Klagebegehren im Laufe eines Verfahrens zurückgezogen oder eingeschränkt, so soll eine bereits entrichtete Gebühr nicht zurückerstattet werden (vorgeschlagener Abs. 3¹³⁶).

Zu Art. 17 – Bemessungsgrundlage im zivilgerichtlichen Rechtsmittelverfahren sowie in Verfahren über Nichtigkeits- oder Wiederaufnahmsklagen

Nach Vorbild des bisherigen Art. 6 Abs. 6 soll für das zivilgerichtliche Rechtsmittelverfahren sowie für Verfahren über Nichtigkeits- oder Wiederaufnahmsklagen klargestellt werden, dass die jeweilige Bemessungsgrundlage der des vorangegangenen Verfahrens entspricht (vorgeschlagener Abs. 1).

¹³³ Entspricht § 18 Abs. 1 öGGG.

¹³⁴ Eine Erweiterung des Klagebegehrens tritt etwa dann ein, wenn während eines laufenden Verfahrens zu dem zu Verfahrensbeginn gestellten Leistungsbegehren ein Feststellungsbegehren hinzukommt.

¹³⁵ Entspricht § 18 Abs. 2 Ziff. 2 öGGG.

¹³⁶ Entspricht § 18 Abs. 3 öGGG.

Betrifft ein solches Verfahren jedoch nur einen Teil des ursprünglichen Streitgegenstands, so soll lediglich der Wert dieses Teils für die Berechnung der Gerichtsgebühren massgebend sein. In dem Fall, in dem dieser Teil nicht nur aus einem Geldanspruch besteht, soll dieser – wie im zivilgerichtlichen Verfahren erster Instanz¹³⁷ – in der Eingabe zu bewerten sein. Wird eine solche Bewertung unterlassen oder – analog zum vorgeschlagenen Art. 13 Abs. 3 – offensichtlich falsch vorgenommen, soll der Gebührenbemessung der ganze Streitwert des vorangegangenen Verfahrens zugrunde zu legen sein. Dies war bereits bisher beim Rechtsmittelverfahren der Fall¹³⁸ und soll – nach österreichischem Vorbild¹³⁹ – auf Verfahren über Wiederaufnahms- oder Nichtigkeitsklagen ausgeweitet werden (vorgeschlagener Abs. 2).

Bei wechselseitigen Rechtsmitteln sollen die Gerichtsgebühren – wie bisher¹⁴⁰ – nach Massgabe der Anträge eines jeden der beiden Streitteile gesondert berechnet und vom jeweiligen Rechtsmittelwerber entrichtet werden (vorgeschlagener Abs. 3¹⁴¹).

Der vorgeschlagene Abs. 4, welcher sich auf Kostenrekurse¹⁴² bezieht, entspricht dem bisherigen Recht.¹⁴³

Zu den Art. 18 und 19 – Bemessungsgrundlagen im Ausserstreitverfahren

Wie bereits zum vorgeschlagenen Art. 12 Bst. a ausgeführt, sollen in Ausserstreitverfahren im Grunde genommen auch weiterhin keine Gerichtsgebühren zu

¹³⁷ Siehe hierzu den vorgeschlagenen Art. 13 Abs. 2 GGG.

¹³⁸ Bisheriger Art. 7 Abs. 1 erster Satz und Abs. 3 GGG.

¹³⁹ § 18 Abs. 2 Ziff. 3 erster und letzter Satz öGGG.

¹⁴⁰ Bisheriger Art. 7 Abs. 2 Bst. a GGG.

¹⁴¹ Entspricht § 18 Abs. 2 Ziff. 3 zweiter Satz öGGG.

¹⁴² Siehe hierzu § 55 ZPO.

¹⁴³ Bisherige Art. 7 Abs. 1 zweiter Satz i.V.m. Art. 6 Abs. 7 GGG.

entrichten sein. Dies jedoch mit Ausnahme des Verlassenschaftsverfahrens,¹⁴⁴ und neu auch des Verfahrens,¹⁴⁵ in welchen Entscheidungen über Unterhaltsansprüche zwischen Eltern und ihren Kindern zu treffen sind.

Wie in Österreich sollen damit künftig nicht mehr nur in zivilgerichtlichen, sondern auch in ausserstreitigen Verfahren Gerichtsgebühren zu bezahlen sein, wenn über Unterhaltsansprüche zu entscheiden ist. Mit dem vorgeschlagenen Art. 18 sollen daher die entsprechenden österreichischen Bestimmungen¹⁴⁶ für Liechtenstein übernommen werden.

Für das Verlassenschaftsverfahren soll an den bisherigen Bestimmungen festgehalten werden (vorgeschlagener Art. 19¹⁴⁷).

Zu Art. 20 – Bemessungsgrundlage im Exekutions- und Rechtssicherungsverfahren

Nach österreichischem Vorbild¹⁴⁸ soll die Bemessungsgrundlage im Exekutionsverfahren dem Betrag des durchzusetzenden Anspruchs und im Rechtssicherungsverfahren dem Betrag des zu sichernden Anspruchs entsprechen (vorgeschlagener Abs. 1).

Ist einem Exekutions- oder Rechtssicherungsverfahren ein denselben Anspruch betreffendes zivilgerichtliches Verfahren vorausgegangen, so soll der Streitwert dieses vorangegangenen Verfahrens auch für die Bewertung des durchzusetzen oder zu sichernden Anspruchs massgebend sein. In allen anderen Fällen soll eine Bewertung solcher Ansprüche nach den für das zivilgerichtliche Verfahren

¹⁴⁴ Im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Bst. f AussStrG.

¹⁴⁵ Im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Bst. a Ziff. 5 AussStrG.

¹⁴⁶ Tarifpost 7 Anmerkung 1 öGGG.

¹⁴⁷ Bisherige Art. 37 sowie Art. 38 Abs. 3 und 4 GGG.

¹⁴⁸ § 15 Abs. 4 und § 19 Abs. 1 öGGG.

erster Instanz geltenden Bestimmungen (vorgeschlagene Art. 13 bis 15) stattfinden (vorgeschlagener Abs. 2 erster und zweiter Satz¹⁴⁹).

Prozesskosten oder Nebengebühren sollen auch weiterhin¹⁵⁰ nur dann bei der Bewertung eines durchzusetzenden oder zu sichernden Anspruchs zu berücksichtigen sein, wenn diese allein den Gegenstand eines solchen Anspruchs bilden (vorgeschlagener Abs. 2 letzter Satz¹⁵¹).

Die weiteren Regelungen im vorgeschlagenen Abs. 2 entsprechen denen des zivilgerichtlichen Rechtsmittelverfahrens.¹⁵²

Wie im zivilgerichtlichen Verfahren¹⁵³ soll sich die Bemessungsgrundlage auch im Exekutions- und im Rechtssicherungsverfahren nicht ändern, wenn das Verfahren auf einen Teil des Anspruchs eingeschränkt wird.¹⁵⁴ Dies, da sich der Aufwand, der den Gerichten entsteht, dadurch in aller Regel nicht mindert (vorgeschlagener Abs. 3¹⁵⁵).

Zu Art. 21 – Strafverfahren, Privatanklageverfahren

Die für das Privatanklageverfahren vorgeschlagenen Bemessungsgrundlagen entsprechen dem bisherigen Recht.¹⁵⁶

Zu Art. 22 und 23 – Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof

Wie bereits unter Ziffer 2. (Anlass/Begründung der Vorlage) erwähnt, richtet sich der Streitwert beim Verwaltungsgerichtshof gemäss seiner Rechtsprechung nicht

¹⁴⁹ Nach Vorbild von § 19 Abs. 2 erster und zweiter Satz öGGG.

¹⁵⁰ Bisheriger Art. 5 Abs. 2 letzter Satz GGG.

¹⁵¹ Entspricht ebenso § 19 Abs. 2 letzter Satz öGGG.

¹⁵² Siehe hierzu den vorgeschlagenen Art. 17 Abs. 2 GGG sowie § 19 Abs. 2 dritter und vierter Satz öGGG.

¹⁵³ Siehe hierzu den vorgeschlagenen Art. 16 Abs. 3 GGG.

¹⁵⁴ So zum Beispiel auf Grundlage von Art. 23 oder Art. 291 EO.

¹⁵⁵ Nach Vorbild von § 19 Abs. 4 öGGG.

¹⁵⁶ Bisheriger Art. 41 zweiter Satz. Analog zu Art. 11 Ziff. 8 RATG.

nur nach den Bestimmungen des Gerichtsgebührengesetzes, sondern auch nach § 4 der Honorarrichtlinien der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer.

Um dieser Praxis eine gesetzliche Grundlage zu geben, sollen mit den vorgeschlagenen Art. 22 und 23 entsprechende Bestimmungen geschaffen werden. Während sich der vorgeschlagene Art. 22 an den für das zivilgerichtliche Rechtsmittelverfahren vorgesehenen Bestimmungen¹⁵⁷ sowie am bisherigen Art. 3 Abs. 3 GGG¹⁵⁸ orientiert, entsprechen die Bemessungsgrundlagen im vorgeschlagenen Art. 23 denen des § 4 der Honorarrichtlinien der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer.

Zu Art. 24 – Verfahren vor dem Staatsgerichtshof

Mit dieser Bestimmung soll für den Staatsgerichtshof im Grunde genommen dieselbe Bestimmung, wie mit Art. 22 für den Verwaltungsgerichtshof vorgeschlagen werden.

Damit wird der bisherigen Praxis beim Staatsgerichtshof entsprochen, nach welcher die Bemessungsgrundlage in aller Regel der des vorangegangenen Verfahrens entspricht (vorgeschlagener Abs. 1).¹⁵⁹ In Bezug auf die Angabe des Streitwerts durch den Rechtsmittelwerber (vorgeschlagener Abs. 2) hat der Staatsgerichtshof im Laufe seiner Rechtsprechung bestimmte Maximalbeträge entwickelt, auf welche er darüber hinausgehende Bewertungen reduziert. Im Allgemeinen beträgt die Obergrenze für ein Verfahren vor dem Staatsgerichtshof 100 000 Franken.¹⁶⁰ Ist einem solchen Verfahren jedoch ein Straf- bzw. Strafrechtshilfeverfahren vorausgegangen, so betragen die Maximalstreitwerte 20 000 Franken

¹⁵⁷ Siehe hierzu den vorgeschlagenen Art. 17 GGG.

¹⁵⁸ Betrifft den vorgeschlagenen Abs. 3.

¹⁵⁹ Siehe Näheres hierzu in Wille Tobias Michael, Liechtensteinisches Verfassungsprozessrecht, LPS Band 43, Schaan 2007, S. 677.

¹⁶⁰ StGH 1998/45.

betreffend Verbrechen, 5 000 Franken betreffend Vergehen und 1 000 Franken betreffend Übertretungen. Innerhalb der Spannweite der jeweiligen Maximalstreitwerte erhöht bzw. vermindert der Staatsgerichtshof in der Praxis regelmässig die Streitwerte entgegen den Angaben der Verfahrensparteien.¹⁶¹ Mit dem vorgeschlagenen Abs. 3 wird dem Staatsgerichtshof dieser Ermessensspielraum auch weiterhin zustehen.

Zu Art. 25 – Berechnung der Gebühren

Zum Zweck der Übersichtlichkeit sollen die jeweiligen Gebühren künftig auf Grundlage einer dem Gesetzestext angehängten Gebührentabelle festgesetzt werden (vorgeschlagener Abs. 1).

Für Berufungen oder Revisionen des zivilgerichtlichen Rechtsmittelverfahrens, zweit- oder drittinstanzliche Rechtsmittel in Ausserstreitsachen, Anträge auf Bewilligung der Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung von Liegenschaften sowie zweit- oder drittinstanzliche Rechtsmittel in Exekutionssachen und zweit- oder drittinstanzliche Rechtsmittel in Rechtsöffnungssachen soll das Zweifache der Gebühr, die sich für jede Verfahrensart aus dem Anhang zum Gesetz ergibt, erhoben werden (vorgeschlagener Abs. 2). Da für Entscheidungen und Protokolle in den genannten Verfahren bereits bisher eine doppelte Gebühr zu entrichten gewesen ist,¹⁶² handelt es sich vorliegend um keine grundlegende Neuerung. Der Umstand, dass die neuen Pauschalsätze anhand der Summen aller bisherigen Gebühren eines Verfahrens berechnet worden sind, führt jedoch zu einer minimalen Gebührenerhöhung in den genannten Verfahren. Dies, da bislang zwar

¹⁶¹ Wille Tobias Michael, Liechtensteinisches Verfassungsprozessrecht, LPS Band 43, Schaan 2007, S. 679 f.

¹⁶² Siehe für Berufungen oder Revisionen des zivilgerichtlichen Rechtsmittelverfahrens die bisherigen Art. 18 Abs. 5 und Art. 19 Abs. 5 GGG, für zweit- oder drittinstanzliche Rechtsmittel in Ausserstreitsachen den bisherigen Art. 35 Abs. 4 GGG, für Anträge auf Bewilligung der Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung von Liegenschaften sowie zweit- oder drittinstanzliche Rechtsmittel in Exekutionssachen die bisherigen Art. 29 Abs. 2 bzw. Art. 31 GGG sowie für zweit- oder drittinstanzliche Rechtsmittel in Rechtsöffnungssachen den bisherigen Art. 24 Abs. 3 GGG.

doppelte Entscheidungs- und Protokollgebühren erhoben worden sind, nicht jedoch auch doppelte Eingabengebühren. Die nachstehende Tabelle soll beispielhaft für Berufungen oder Revisionen des zivilgerichtlichen Rechtsmittelverfahrens veranschaulichen, dass die genannte Gebührenerhöhung nicht allzu gross ins Gewicht fallen wird (Angaben in Franken):

Berufungen oder Revisionen des zivilgerichtlichen Rechtsmittelverfahrens					
Streitwert	Bisherige Gebühren für			Summe	Vorschlag neu als Pauschalgebühr
	Eingabe (bisheriger Art. 17)	Protokoll (bisheriger Art. 18)	Entscheidung (bisheriger Art. 19)		
bis 500	17	18	68	103	140
über 500 bis 1 000	17	36	68	121	
über 1 000 bis 5 000	34	72	170	276	320
über 5 000 bis 10 000	51	102	340	493	600
über 10 000 bis 50 000	85	170	680	935	1 000
über 50 000 bis 100 000	170	340	1 700	2 210	2 400
über 100 000 bis 500 000	340	680	3 400	4 420	4 800
über 500 000 bis 1 000 000	340	680	6 800	7 820	8 200
über 1 000 000 bis 2 000 000	340	680	10 200	11 220	11 600
über 2 000 000 bis 3 000 000	340	680	13 600	14 620	15 000
über 3 000 000 bis 4 000 000	340	680	17 000	18 020	18 400
über 4 000 000 bis 5 000 000	340	680	20 400	21 420	21 800
über 5 000 000 bis 6 000 000	340	680	23 800	24 820	25 200
über 6 000 000 bis 8 000 000	340	680	27 200	28 220	28 600
über 8 000 000 bis 10 000 000	340	680	30 600	31 620	32 000
über 10 000 000	340	680	34 000	35 020	35 400

Zu Art. 26 – Gebühren für das Verlassenschaftsverfahren

Die für das Verlassenschaftsverfahren vorgeschlagenen Gebührenansätze entsprechen dem bisherigen Recht.¹⁶³ Lediglich der Mindestbetrag der Pauschalgebühr im vorgeschlagenen Abs. 1 Bst. e wurde der Einfachheit halber von 85 auf 100 Franken angehoben.

¹⁶³ Bisherige Abs. 1 und 2 von Art. 38 GGG.

Zu Art. 27 – Gebühren für das Konkurs- und Nachlassvertragsverfahren

Auch die für das Konkurs- und Nachlassvertragsverfahren vorgeschlagenen Gebührenansätze entsprechen dem bisherigen Recht.¹⁶⁴ Lediglich der Mindestbetrag der Pauschalgebühr im vorgeschlagenen Abs. 1 wurde der Einfachheit halber von 70 auf 100 Franken angehoben.

Zu Art. 28 – Gebühren für das Strafverfahren

Der vorgeschlagene Abs. 1 ergibt sich durch Zusammenführung der Abs. 1 und 3 des bisherigen Art. 40. In Verfahren wegen Übertretungen soll nicht mehr – wie bisher – zwischen 9 und 8 500 Franken, sondern zwischen 10 und 10 000 Franken, sowie in Verfahren wegen Vergehen und Verbrechen nicht mehr – wie bisher – zwischen 17 und 17 000 Franken, sondern zwischen 20 Franken und 20 000 Franken vorgeschrieben werden können.

Mit dem vorgeschlagenen Abs. 3 wird für das Privatanklageverfahren an der entsprechenden Bestimmung des bisherigen Rechts¹⁶⁵ festgehalten.

Zu Art. 29 – Gebühren für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof

Wie bereits unter Ziffer 1. (Ausgangslage) erwähnt, bemisst sich die Gebühr für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof gemäss seiner Rechtsprechung nach den für das Ausserstreitverfahren geltenden Bestimmungen. Mit dem vorgeschlagenen Abs. 1 soll diese Praxis gesetzlich normiert und damit Rechtssicherheit geschaffen werden.

Der Umstand, dass der Verwaltungsgerichtshof im Falle einer öffentlichen Verhandlung zusätzlich zur Eingabe- und zur Entscheidungsgebühr eine Protokollgebühr erhebt, die sich nach den für das zivilgerichtliche Verfahren zweiter Instanz

¹⁶⁴ Bisherige Art. 32b Abs. 1 zweiter Satz und Art. 32c Abs. 1 zweiter Satz GGG.

¹⁶⁵ Bisheriger Art. 41 erster Satz GGG.

geltenden Bestimmungen berechnet, wird mit dem vorgeschlagenen Abs. 2 berücksichtigt. Die Erhöhung der Gebühr in einem solchen Fall um einen Viertel errechnet sich wie folgt (Angaben in Franken):

Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof						
Bisherige Gebühren für						
Streitwert	Eingabe (bisheriger Art. 17)	Protokoll (bisheriger Art. 18)	Entscheidung (bisheriger Art. 19)	Summe		
				<u>Nicht- öffentliches</u> Verfahren	<u>Öffentliches</u> Verfahren	
						<i>In Prozent der Summe des nicht- öffentlichen Verfahrens</i>
bis 500	34	18	34	68	86	126 %
über 500 bis 1 000	34	36	34	68	104	153 %
über 1 000 bis 5 000	34	72	84	118	190	161 %
über 5 000 bis 10 000	50	102	170	220	322	146 %
über 10 000 bis 50 000	84	170	340	424	594	140 %
über 50 000 bis 100 000	170	340	850	1 020	1 360	133 %
über 100 000 bis 500 000	340	680	1 700	2 040	2 720	133 %
über 500 000 bis 1 000 000	340	680	3 400	3 740	4 420	118 %
über 1 000 000 bis 2 000 000	340	680	8 500	8 840	9 520	108 %
über 2 000 000 bis 3 000 000	340	680	8 500	8 840	9 520	108 %
über 3 000 000 bis 4 000 000	340	680	8 500	8 840	9 520	108 %
über 4 000 000 bis 5 000 000	340	680	8 500	8 840	9 520	108 %
über 5 000 000 bis 6 000 000	340	680	8 500	8 840	9 520	108 %
über 6 000 000 bis 8 000 000	340	680	8 500	8 840	9 520	108 %
über 8 000 000 bis 10 000 000	340	680	8 500	8 840	9 520	108 %
über 10 000 000	340	680	8 500	8 840	9 520	108 %
						<i>Durchschnittlich 123 %</i>

Zu Art. 30 – Gebühren für das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof

Wie bereits unter Ziffer 1. (Ausgangslage) erwähnt, bemisst sich die Gebühr für das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof gemäss seiner Rechtsprechung nach den für das streitige Zivilverfahren vor dem Obersten Gerichtshof geltenden Bestimmungen. Mit dem vorgeschlagenen Abs. 1 soll diese Praxis gesetzlich normiert und damit Rechtssicherheit geschaffen werden.

Der Umstand, dass der Staatsgerichtshof im Falle einer öffentlichen Verhandlung zusätzlich zur Eingaben- und zur Entscheidungsgebühr eine Protokollgebühr erhebt, wird mit dem vorgeschlagenen Abs. 2 berücksichtigt. Die Erhöhung der Gebühr in einem solchen Fall um einen Zehntel errechnet sich wie folgt (Angaben in Franken):

Verfahren vor dem Staatsgerichtshof						
	Bisherige Gebühren für					
Streitwert	Eingabe (bisheriger Art. 17)	Protokoll (bisheriger Art. 18)	Entscheidung (bisheriger Art. 19)	Summe		
				Öffentliches Verfahren	Nicht-öffentliches Verfahren	
						In Prozent der Sum- me des öffentli- chen Verfah- rens
bis 500	34	18	68	120	102	85 %
über 500 bis 1 000	34	36	68	138	102	74 %
über 1 000 bis 5 000	68	72	170	310	238	77 %
über 5 000 bis 10 000	102	102	340	544	442	81 %
über 10 000 bis 50 000	170	170	680	1 020	850	83 %
über 50 000 bis 100 000	340	340	1 700	2 380	2 040	86 %
über 100 000 bis 500 000	680	680	3 400	4 760	4 080	86 %
über 500 000 bis 1 000 000	680	680	6 800	8 160	7 480	92 %
über 1 000 000 bis 2 000 000	680	680	10 200	11 560	10 880	94 %
über 2 000 000 bis 3 000 000	680	680	13 600	14 960	14 280	95 %
über 3 000 000 bis 4 000 000	680	680	17 000	18 360	17 680	96 %
über 4 000 000 bis 5 000 000	680	680	20 400	21 760	21 080	97 %
über 5 000 000 bis 6 000 000	680	680	23 800	25 160	24 480	97 %
über 6 000 000 bis 8 000 000	680	680	27 200	28 560	27 880	98 %
über 8 000 000 bis 10 000 000	680	680	30 600	31 960	31 280	98 %
über 10 000 000	680	680	34 000	35 360	34 680	98 %
						Durch- schnittlich 90 %

Ist über einen Antrag auf Zuerkennung von aufschiebender Wirkung¹⁶⁶ oder über ein Ansuchen um Verfügung vorsorglicher Massnahmen¹⁶⁷ zu entscheiden, sollen

¹⁶⁶ Im Sinne von Art. 52 Abs. 2 StGHG.

¹⁶⁷ Im Sinne von Art. 53 Abs. 1 StGHG.

vom Staatsgerichtshof auch weiterhin die für das Rechtssicherungs- und Rechtsöffnungsverfahren geltenden Bestimmungen angewendet werden (vorgeschlagener Abs. 3).

Zu Art. 31 – Weitere Gebühren

Hinsichtlich der Gebühren für andere gerichtliche Amtshandlungen oder Entscheidungen, die nicht unter den vorgenannten Bestimmungen erwähnt werden, soll grundsätzlich am bisherigen Regelwerk¹⁶⁸ festgehalten werden, wobei die einzelnen Sätze auf runde Beträge aufgerundet werden sollen.

Die Gerichtsgebühren für die Errichtung eines gerichtlichen Testaments sowie für die gerichtliche Verwahrung einer letztwilligen Verfügung (vorgeschlagener Bst. b) sollen in Anlehnung an die vergleichbaren Regelungen zur Vorsorgevollmacht bzw. zum Zentralen Vertretungsregister und zur Patientenverfügung bzw. zum Zentralen Patientenverfügungsregister¹⁶⁹ erhöht werden.

Der Mindestbetrag für die gerichtliche Verwahrung oder Hinterlegung einer beweglichen Sache soll auf 50 Franken erhöht werden, da der bestehende Mindestbetrag (4 Franken) nicht mehr zeitgemäss erscheint (vorgeschlagener Bst. d).

Aufgrund fehlender praktischer Relevanz soll für die Versendung von Gerichtsakten an hierzu berechnigte Parteien keine Gerichtsgebühr mehr vorgeschrieben sein. Die entsprechende Bestimmung (bisheriger Bst. l) soll ersatzlos aufgehoben werden.

Für Abschriften, wie Kopien, Ablichtungen und Ausdrucke, soll gemäss bisheriger Praxis eine Gerichtsgebühr in Höhe von 1 Franken pro angefangener Seite anfal-

¹⁶⁸ Siehe hierzu den bisherigen Art. 42 GGG.

¹⁶⁹ Bisherige Bst. m bis p von Art. 42 GGG.

len. Dies soll entsprechend Erwähnung im Gesetz finden (vorgeschlagener Bst. q¹⁷⁰).

Zu Art. 32 – Rechtsmittel

Gegen die Feststellung, ob eine Person gebührenbefreit oder gebührenpflichtig ist, gegen die Festsetzung einer zu entrichtenden Gebühr sowie eines zu leistenden Gebührevorschusses soll – im Sinne des verfassungsmässig geschützten Rechts zur Beschwerdeführung (Art. 43 LV) – eine Anfechtungsmöglichkeit bestehen. Aufgrund ihrer besonderen Kenntnisse und Erfahrungen sollen die jeweiligen Präsidenten bzw. Vorsitzenden der Gerichte über Beschwerden gegen Gebührenentscheidungen, die vor Gerichtsanhängigkeit oder im Laufe eines Verfahrens getroffen werden, entscheiden. Um das Verfahren nicht unnötig zu verzögern, soll derartigen Beschwerden keine aufschiebende Wirkung zukommen. Ausserdem sollen die Entscheidungen über solche Beschwerden endgültig ergehen (vorgeschlagene Abs. 1 und 2).

Gebührenentscheidungen, die im Rahmen der Entscheidung in der Hauptsache ergehen, sollen dagegen im Rahmen des Rechtsmittels gegen diese Entscheidung angefochten werden. Dies, um nicht unnötig einen weiteren Rechtszug zu eröffnen. Erachtet sich eine Person jedoch lediglich durch die Festsetzung der Gebühr als beschwert, soll über das ergriffene Rechtsmittel der jeweilige Präsident bzw. Vorsitzende des Gerichts entscheiden. Für den Staatsgerichtshof, gegen dessen Entscheidung kein weiterer innerstaatlicher Rechtszug offen steht, soll das generell gelten (vorgeschlagener Abs. 3).

¹⁷⁰ Auch in Österreich wird hierfür auf Grundlage von Tarifposten 15 öGGG eine Gebühr erhoben, die jedoch höher bemessen (1.16 Euro) ist.

Zur Übergangsbestimmung

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollen die bisherigen Bestimmungen weiterhin auf Verfahren Anwendung finden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen noch nicht abgeschlossen bzw. bereits gerichtsanhängig sind.

Zum Inkrafttreten

Um eine periodengerechte Abrechnung sicherzustellen, soll die geplante Abänderung des Gerichtsgebührengesetzes auf einen 1. Januar bzw. einen 1. Juli hin in Kraft treten.

Zum Anhang – Gebührentabelle

Die Abstufungen nach Streitwerten sollen künftig einheitlich für sämtliche Verfahrensarten anhand einer übersichtlichen Gebührentabelle vorgegeben werden.

Die für das streitige zivilgerichtliche Verfahren vorgeschlagenen Gebührensätze sind dabei anhand der Summen der bisherigen Eingaben-, Protokoll- und Entscheidungsgebühren auf runde Hunderterbeträge festgesetzt worden. Dies lässt sich mithilfe der nachstehenden Tabelle darstellen (Angaben in Franken):

Streitiges zivilgerichtliches Verfahren					
Streitwert	Bisherige Gebühren für			Summe	Vorschlag neu als Pauschalgebühr
	Eingabe (bisheriger Art. 17)	Protokoll (bisheriger Art. 18)	Entscheidung (bisheriger Art. 19)		
bis 500	17	9	34	60	70
über 500 bis 1 000		18		69	
über 1 000 bis 5 000	34	36	85	155	160
über 5 000 bis 10 000	51	51	170	272	300
über 10 000 bis 50 000	85	85	340	510	500
über 50 000 bis 100 000	170	170	850	1 190	1 200
über 100 000 bis 500 000	340	340	1 700	2 380	2 400
über 500 000 bis 1 000 000			3 400	4 080	4 100
über 1 000 000 bis 2 000 000			5 100	5 780	5 800
über 2 000 000 bis 3 000 000			6 800	7 480	7 500
über 3 000 000 bis 4 000 000			8 500	9 180	9 200
über 4 000 000 bis 5 000 000			10 200	10 880	10 900
über 5 000 000 bis 6 000 000			11 900	12 580	12 600
über 6 000 000 bis 8 000 000			13 600	14 280	14 300
über 8 000 000 bis 10 000 000			15 300	15 980	16 000
über 10 000 000			17 000	17 680	17 700

Die Gebühren für das Schuldentriebverfahren sollen – wie folgt – anhand der bisherigen Beschlussgebühren auf runde Beträge festgesetzt werden (Angaben in Franken):

Schuldentriebverfahren		
Streitwert	Bisherige Gebühr für	Vorschlag neu als Pauschal- gebühr
	Beschluss (bisheriger Art. 26)	
bis 50	9	10
über 50 bis 100	12	
über 100 bis 500	18	
über 500 bis 1 000	30	30
über 1 000 bis 5 000	48	50
über 5 000 bis 10 000		
über 10 000 bis 50 000	85	90
über 50 000 bis 100 000		
über 100 000 bis 500 000	170	170
über 500 000 bis 1 000 000	340	340
über 1 000 000 bis 2 000 000	850	850
über 2 000 000 bis 3 000 000		
über 3 000 000 bis 4 000 000		
über 4 000 000 bis 5 000 000		
über 5 000 000 bis 6 000 000		
über 6 000 000 bis 8 000 000		
über 8 000 000 bis 10 000 000		
über 10 000 000		

Die Gebühren für das Ausserstreitverfahren sollen – wie folgt – anhand der Summen der bisherigen Eingaben- und Entscheidungsgebühren auf runde Beträge festgesetzt werden (Angaben in Franken):

Ausserstreitverfahren				
Streitwert	Bisherige Gebühren für		Summe	Vorschlag neu als Pauschalgebühr
	Eingabe (bisheriger Art. 34)	Entscheidung (bisheriger Art. 35)		
bis 500	17	17	34	30
über 500 bis 1 000				
über 1 000 bis 5 000		42	59	100
über 5 000 bis 10 000	25	85	110	
über 10 000 bis 50 000	42	170	212	210
über 50 000 bis 100 000	85	425	510	510
über 100 000 bis 500 000	170	850	1 020	1 000
über 500 000 bis 1 000 000		1 700	1 870	1 900
über 1 000 000 bis 2 000 000		4 250	4 420	4 500
über 2 000 000 bis 3 000 000				
über 3 000 000 bis 4 000 000				
über 4 000 000 bis 5 000 000				
über 5 000 000 bis 6 000 000				
über 6 000 000 bis 8 000 000				
über 8 000 000 bis 10 000 000				
über 10 000 000				

Die Gebühren für das Exekutionsverfahren sollen – wie folgt – anhand der bisherigen Beschlussgebühren auf runde Beträge festgesetzt werden (Angaben in Franken):

Exekutionsverfahren		
Streitwert	Bisherige Gebühren für	Vorschlag neu als Pauschalgebühr
	Beschluss (bisheriger Art. 29)	
bis 50	9	10
über 50 bis 100	12	
über 100 bis 500	18	
über 500 bis 1 000	30	30
über 1 000 bis 5 000	48	50
über 5 000 bis 10 000		
über 10 000 bis 50 000	85	90
über 50 000 bis 100 000	170	170
über 100 000 bis 500 000	850	850
über 500 000 bis 1 000 000	1 700	1 700
über 1 000 000 bis 2 000 000	3 400	3 400
über 2 000 000 bis 3 000 000		
über 3 000 000 bis 4 000 000		
über 4 000 000 bis 5 000 000		
über 5 000 000 bis 6 000 000		
über 6 000 000 bis 8 000 000		
über 8 000 000 bis 10 000 000		
über 10 000 000		

Die Gebühren für das Rechtssicherungs- und Rechtsöffnungsverfahren sollen – wie folgt – anhand der Summen der bisherigen Eingaben- und Entscheidungsgebühren auf runde Beträge festgesetzt werden (Angaben in Franken):

Rechtssicherungs- und Rechtsöffnungsverfahren				
Streitwert	Bisherige Gebühren für		Summe	Vorschlag neu als Pauschalgebühr
	Eingabe (bisheriger Art. 23)	Entscheidung (bisheriger Art. 24)		
bis 500	17	17	34	30
über 500 bis 1 000		34	51	50
über 1 000 bis 5 000		85	102	100
über 5 000 bis 10 000		170	204	200
über 10 000 bis 50 000	34	340	374	400
über 50 000 bis 100 000		850	884	900
über 100 000 bis 500 000		1 700	1 734	1 700
über 500 000 bis 1 000 000		3 400	3 434	3 400
über 1 000 000 bis 2 000 000		5 100	5 134	5 100
über 2 000 000 bis 3 000 000		6 800	6 834	7 000
über 3 000 000 bis 4 000 000		8 500	8 534	8 500
über 4 000 000 bis 5 000 000				
über 5 000 000 bis 6 000 000				
über 6 000 000 bis 8 000 000				
über 8 000 000 bis 10 000 000				
über 10 000 000				

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Dieser Vorlage stehen keine verfassungsmässigen Bedenken entgegen.

6. FINANZIELLES

Die Gebührensätze sollen sich an den bisherigen Gerichtsgebühren orientieren. Dies, um den Gerichtszugang im Sinne von Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)¹⁷¹ nicht unnötig zu erschweren.¹⁷²

¹⁷¹ LGBl. 1982 Nr. 60/1.

¹⁷² Siehe hierzu insbesondere in Kley/Vallender (Hrsg.), Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS, Band 52, Schaan 2012, S. 524 ff.

Mehreinnahmen für den Staat sind demnach insbesondere durch die Minimierung von Uneinbringlichkeiten und die Reduktion von Verwaltungsaufwand zu erwarten. Wie bereits unter Ziffer 1. (Ausgangslage) dargestellt, musste in den letzten fünf Jahre durchschnittlich ein Betrag von rund 335 000 Franken an fällig gewordenen Gerichtsgebühren für uneinbringlich erklärt werden. Aufgrund der geplanten Abänderung des Gerichtsgebührengesetzes ist somit mit jährlichen Mehreinnahmen für den Staat in Höhe des genannten Betrags zu rechnen.

7. REGIERUNGSVORLAGE

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Gerichtsgebührengesetzes (GGG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

A.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gerichtsgebührengesetz (GGG) vom 30. Mai 1974, LGBI. 1974 Nr. 42, wird wie folgt abgeändert:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Den Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren im Sinne dieses Gesetzes unterliegt die Inanspruchnahme der Tätigkeit der Gerichte einschliesslich der an diese gerichteten Eingaben.

Art. 2

Entstehung des Gebührenanspruchs

Der Anspruch des Staats auf die Gebühr wird, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, begründet:

- a) mit der Überreichung oder dem Eingang bei Gericht:
 - 1. bei Klagen oder Widerklagen des zivilgerichtlichen Verfahrens erster Instanz;
 - 2. bei Klagen auf Aufhebung eines Schiedsspruchs und bei Klagen auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Schiedsspruchs;
 - 3. bei Rechtsmittelschriften und Rechtsbehelfen des zivilgerichtlichen Verfahrens zweiter und dritter Instanz sowie des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof oder vor dem Staatsgerichtshof;
 - 4. bei Schriftsätzen des zivilgerichtlichen Verfahrens, wenn das Klagebegehren erweitert wird; wird das Klagebegehren erweitert, ohne dass vorher die Klagserweiterung mit einem Schriftsatz dem Gericht mitgeteilt worden ist, so entsteht eine allfällige zusätzliche Gebühr mit dem Beginn der Protokollierung;
 - 5. bei schriftlichen Gesuchen um Erlassung eines bedingten Zahlbefehls (§§ 577 ff. ZPO);
 - 6. bei Anträgen des Verfahrens zur Erlassung einstweiliger Verfügungen (Art. 270 ff. EO) oder bei Exekutionsanträgen, bei Oppositions-, Impugnations- und Exszindierungsklagen (Art. 18 bis 20 EO);
 - 7. bei verfahrenseinleitenden Anträgen (Art. 20 Abs. 1 AussStrG) des ausserstreitigen Verfahrens sowie bei auf Antrag eingeleiteten Verlassenschaftsverfahren (Art. 143 Abs. 2 AussStrG);

8. bei schriftlichen Privatanklagen sowie bei Privatbeteiligungen und Subsidiaranklagen.
- b) mit der Beurkundung durch das Gericht bei Vergleichen, die vor der Einleitung eines Verfahrens geschlossen werden;
- c) mit der Zustellung der Entscheidung des ausserstreitigen Verfahrens sowie des Konkursverfahrens, soweit der Antrag auf Konkurseröffnung von einem Gläubiger des Gemeinschuldners eingebracht wird, und des Nachlassverfahrens;
- d) mit der Rechtskraft der die Kostenersatzpflicht festlegenden Entscheidung, spätestens aber mit dem rechtskräftigen Abschluss des offiziellen Strafverfahrens;
- e) mit dem Beginn der Niederschrift bei Protokollanträgen;
- f) mit Veranlassung beziehungsweise Herstellung durch die Partei bei Abschriften (Kopien, Ablichtungen, Ausdrücke);
- g) mit dem Beginn bei allen sonstigen Amtshandlungen und Verfahren.

Art. 3

Gebührenermittlung

1) Der der Gebührenermittlung zugrunde zu legende Betrag (Bemessungsgrundlage) ergibt sich aus den besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes.

2) Die ermittelte Bemessungsgrundlage und Gebühr ist auf den nächsthöheren Frankenbetrag aufzurunden.

3) Bildet ein Betrag in ausländischer Währung die Bemessungsgrundlage, ist der entsprechende Betrag in Schweizer Franken zum offiziellen Umrechnungskurs am Tag der Entstehung der Gebühr zu ermitteln.

Art. 4

Gebührenentscheidung

1) Dem für die Erledigung der Rechtssache zuständigen Rechtspfleger oder Einzelrichter beziehungsweise dem Vorsitzenden des Senats, der nach der Geschäftsverteilung des jeweiligen Gerichts für die Erledigung der Rechtssache zuständig ist, obliegen die folgenden Entscheidungen:

- a) Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer beanspruchten Gebührenbefreiung;
- b) Ermittlung und Festsetzung der zu entrichtenden Gebühr;
- c) Feststellung, dass eine Eingabe als zurückgezogen gilt;
- d) Festsetzung eines zu leistenden Vorschusses für die Gebühr.

2) Eine Entscheidung nach Abs. 1 erfolgt:

- a) vor Verfahrensbeginn sowie im Laufe des Verfahrens mit Beschluss, wobei die Feststellung nach Bst. a sowie die Festsetzung nach Bst. b auch zusammen in einem einzelnen Beschluss erfolgen können;
- b) bei Beendigung des Verfahrens im Rahmen der Entscheidung in der Hauptsache.

3) Wird im Laufe des Verfahrens festgestellt, dass die Gebühr oder ein zu leistender Vorschuss für die Gebühr unrichtig festgesetzt oder anderweitig anzupassen ist, kann der nach Abs. 1 zuständige Spruchkörper die Festsetzung von Amts wegen oder auf Antrag der gebührenpflichtigen Person oder deren Gegners korrigieren.

4) Eine rechtskräftig gewordene Gebührenentscheidung bildet einen Exekutionstitel nach den Vorschriften der Exekutionsordnung.

Gebührenentrichtung

Art. 5

Art der Entrichtung

1) Soweit nicht anders bestimmt, ist die Gebühr nur einmal in bar, durch Überweisung oder im Sinne von Abs. 2 durch Abbuchung zu entrichten, gleichgültig, ob die Eingabe mehrere Anträge enthält oder ob sich die Eingabe auf mehrere Personen bezieht.

2) Sämtliche Gebühren können durch Abbuchung von dem bei Gericht geführten Depot einer zur berufsmässigen Parteienvertretung vor Gericht befugten Person entrichtet werden. Abgebuchte Gebühren, die nicht oder nicht im abgebuchten Betrag geschuldet sind, sind vom Gericht zurückzuerstatten.

3) Wird eine gebührenpflichtige Eingabe der Partei zur Verbesserung zurückgestellt und neuerlich eingereicht, so ist hierfür keine weitere Gebühr zu entrichten.

Art. 6

Zeitpunkt der Entrichtung

1) Entsteht der Gebührenanspruch mit der Überreichung oder dem Eingang der Eingabe bei Gericht und wird die Gebühr nicht oder nicht vollständig binnen 30 Tagen ab Entstehung des Anspruchs entrichtet, so ist die Eingabe vom Gericht als zurückgezogen zu erklären, wenn die zahlungspflichtige Person nicht gebührenbefreit ist. Ist nach Ablauf dieser Frist lediglich ein Betrag von bis zu 10 Franken ausstehend, so ist, sofern gesetzlich vorgesehen, vom Gericht eine Tagsatzung anzuberaumen, wobei der fehlende Betrag zu Beginn der Verhandlung in

bar zu entrichten ist. Andernfalls ist die zum Teil entrichtete Gebühr vom Gericht zurückzuerstatten.

2) Entsteht der Gebührenanspruch nicht mit der Überreichung oder dem Eingang der Eingabe bei Gericht, so ist ein Vorschuss für die Gebühr zu leisten. Die im offiziellen Strafverfahren anfallende Gebühr wird von der Landeskasse vorgeschossen.

3) Die Amtshandlungen oder Entscheidungen nach Art. 31 werden nicht vorgenommen, wenn die dafür zu entrichtende Gebühr nicht sogleich bei Gericht entrichtet wird.

Art. 7

Vorschuss für Gerichtsgebühren

1) Soweit gesetzlich vorgesehen, hat das Gericht eine beantragte Amtshandlung oder die Fällung einer Entscheidung von der Leistung eines angemessenen Vorschusses abhängig zu machen.

2) Ergibt sich im Laufe des Verfahrens, dass der geleistete Vorschuss nicht hinreicht, so hat das Gericht eine Ergänzung desselben verlangen.

3) Wird der Vorschuss nach Abs. 1 oder die Ergänzung nach Abs. 2 nicht binnen einer vom Gericht bestimmten Frist geleistet, so ist der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung bzw. auf Fällung einer Entscheidung als zurückgezogen zu erklären.

4) Nach Abschluss des Verfahrens wird der Vorschuss mit der effektiven Gebühr verrechnet.

Zahlungspflicht

Art. 8

Grundsätze

1) Die Zahlungspflicht trifft, soweit nicht besondere Bestimmungen bestehen:

- a) bei Eingaben und den diese ersetzenden Protokollanträgen die einschreitende Partei;
- b) bei Beglaubigungen, Abschriften und Amtsbestätigungen denjenigen, der darum ansucht oder in dessen Interesse diese Schriftstücke ausgestellt werden bzw. bei Abschriften auch denjenigen, der diese herstellt;
- c) bei Vergleichen, die vor der Einleitung eines Verfahrens geschlossen werden, die Parteien je zur Hälfte ohne Rücksicht auf entgegenstehende Parteienvereinbarungen;
- d) bei anderen Amtshandlungen oder Verfahren denjenigen, der sie veranlasst hat oder in dessen Interesse sie stattfinden.

2) Trifft die Verpflichtung zur Entrichtung desselben Gebührenbetrags zwei oder mehrere Personen, so sind sie zur ungeteilten Hand zahlungspflichtig.

3) Wird eine gebührenpflichtige Eingabe von einer oder mehreren gebührenpflichtigen und gebührenbefreiten Parteien eingebracht, so hat die gebührenpflichtige Partei den vollen Gebührenbetrag zu entrichten. Dasselbe gilt auch für gebührenpflichtige Entscheidungen oder Amtshandlungen, an denen gebührenpflichtige und gebührenbefreite Parteien teilnehmen, sofern solche Amtshandlungen durch gemeinschaftliches Ansuchen dieser Parteien veranlasst wurden oder sie zur ungeteilten Hand zahlungspflichtig sind.

4) Bei persönlicher Gebührenfreiheit ist der Gegner zur Zahlung der Gebühr, die die gebührenbefreite Person zu entrichten gehabt hätte, verpflichtet, soweit ihm die Kosten des Verfahrens auferlegt sind oder soweit er die Kosten durch Vergleich übernommen hat. Im Zweifel ist die Hälfte der Gebühr einzuheben.

Art. 9

Besondere Verfahrensbestimmungen

1) Im Verlassenschaftsverfahren gelangt Art. 8 Abs. 2 dann nicht zur Anwendung, wenn der Erblasser die Gebührenentrichtung einer Person auferlegt hat. Gebührenpflichtig ist die Einantwortung einer Verlassenschaft, die Überlassung derselben an Legatäre oder die Ausfolgung nach Art. 150 AussStrG. Vor Entrichtung oder Sicherstellung der Gebühr darf eine Einantwortungsurkunde nicht ausgefertigt und die bücherliche Umschrift allfälliger Nachlassliegenschaften auf Erben oder Vermächtnisnehmer nicht bewilligt werden. Zur Sicherung der Gebühr besteht an sämtlichen Nachlassaktiven ein gesetzliches Pfandrecht.

2) Ist in einem Exekutionsverfahren der betreibende Gläubiger von der Entrichtung der Gebühr befreit, so ist in dem Beschluss, mit dem die Exekution bewilligt wird, dem Verpflichteten gleichzeitig auch die Zahlung der Gebühr aufzutragen, die die gebührenbefreite Person zu entrichten gehabt hätte; dieser Beschluss ist sofort vollstreckbar. Die Exekution ist auch zur Hereinbringung der Gebühr zu führen; die Gebührenforderung steht im Rang vor der betriebenen Forderung.

3) Im Konkursverfahren ist der Anspruch des Staats auf die Gebühr bei Verwertung der Konkursmasse als Massforderung zu behandeln. Von der einschreitenden Partei ist die Gebühr dann einzuheben, wenn das Konkursverfahren

aufgehoben oder wenn der Konkurseröffnungsantrag zurück- oder abgewiesen wird.

4) Im Nachlassvertragsverfahren ist die Gebühr vom Schuldner vor der Bestätigung des Nachlassvertrags zu entrichten oder sicherzustellen. Die Gebühr ist auch dann zur Zahlung fällig, wenn der Nachlassvertrag von den Gläubigern nicht angenommen oder vom Gericht nicht bestätigt wird. In einem nachfolgenden Konkursverfahren ist sie als Masseforderung zu behandeln.

5) Im Strafverfahren, das durch ein verurteilendes Erkenntnis oder durch Einstellung nach § 22b StPO beendet wird, trifft die Zahlungspflicht die verurteilte beziehungsweise betroffene Person. Wird das Strafverfahren auf andere Weise beendet, so ist die Gebühr vom Land zu tragen. Soweit aber das Strafverfahren auf Begehren eines Privatanklägers oder gemäss § 32 StPO lediglich auf Antrag des Privatbeteiligten stattgefunden hat, obliegt diesem der Ersatz der Gebühr.

Gebührenbefreiung

Art. 10

Grundsätze

1) Wer aus persönlichen oder sachlichen Gründen Gebührenbefreiung in Anspruch nimmt, hat dies auf allen gebührenpflichtigen Eingaben durch einen entsprechenden Hinweis auf der ersten Seite der Eingabe klar ersichtlich zu machen oder bei der Aufnahme des Protokolls oder der Vornahme einer sonstigen Amtshandlung darauf hinzuweisen. Fehlt auf gebührenpflichtigen Eingaben ein solcher Hinweis, kann für sie eine Gebührenbefreiung nicht beansprucht werden. Das Gericht kann jedoch entsprechende Verbesserungen selbst vornehmen.

2) Andere Bestimmungen in Gesetzen oder Staatsverträgen über Gebührenbefreiung bleiben unberührt.

Art. 11

a) persönliche

1) Von der Zahlungspflicht für Gebühren sind befreit:

- a) Parteien, denen Verfahrenshilfe bewilligt wurde, ab dem Zeitpunkt der Bewilligung für das betreffende Verfahren einschliesslich eines allfälligen Rechtsmittel- oder Exekutionsverfahrens. § 70 ZPO bleibt vorbehalten;
- b) das Land Liechtenstein und alle inländischen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie in Verfolgung ihrer gesetzlichen oder statutarischen Aufgaben an einem Verfahren als Partei beteiligt sind;
- c) der Landesfürst und die Mitglieder der Fürstlichen Familie;
- d) die Liechtensteinische Staatsanwaltschaft;
- e) der Verwalter einer Konkursmasse und der Sachwalter in einem Nachlassvertragsverfahren, soweit sie im betreffenden Verfahren nicht als Kläger oder Antragsteller auftreten;
- f) jeder amtlich bestellte Kurator oder Sachwalter.

2) Die persönliche Gebührenfreiheit kommt nur der Partei, der sie durch Bewilligung der Verfahrenshilfe oder durch das Gesetz gewährt wird, zu und geht auf die Rechtsnachfolger nicht über.

Art. 12

b) sachliche

1) Von der Gebührenpflicht sind befreit:

- a) alle Eingaben, Amtshandlungen und Entscheidungen des Ausserstreitverfahrens, für die im Rahmen dieses Gesetzes keine Bemessungsgrundlage vorgesehen ist; die Verpflichtung zum Ersatz von Kosten, die durch Publikationen entstehen, bleibt jedoch unberührt;
- b) bewilligte Verfahrenshilfeanträge;
- c) alle Gebührenangelegenheiten nach diesem Gesetz.

2) Für Verzichts-, Anerkenntnis- und Versäumnisurteile ist lediglich ein angemessener Teil der Gebühr einzuheben. Das Gleiche gilt für Beschlüsse, mit denen die Eingabe wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs, Unzuständigkeit des Gerichts, Streitanhängigkeit, rechtskräftig entschiedener Streitsache oder wegen vorzeitiger Einbringung der Scheidungsklage (§ 592 ZPO) zurückgewiesen oder die Eingabe wegen Paupertätseides oder die Klage gemäss § 529 ZPO für zurückgenommen erklärt wird.

II. Bemessungsgrundlagen

Zivilgerichtliches Verfahren erster Instanz

Art. 13

Grundsätze

1) Bemessungsgrundlage ist, soweit nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt wird, der Wert des Streitgegenstandes zum Zeitpunkt der Entstehung des

Gebührenanspruchs. Zuwachs, Früchte, Zinsen, Schäden und Kosten, die als Nebenforderungen geltend gemacht werden, bleiben bei der Wertberechnung unberücksichtigt.

2) In Fällen, in welchen der Streitgegenstand nicht in einem Geldbetrag besteht, hat der Kläger diesen Wert in der Klage oder in der verfahrenseinleitenden Eingabe anzugeben. Dies gilt insbesondere auch für Klagen auf Vornahme von Arbeiten und anderen persönlichen Leistungen, auf Duldung oder Unterlassung und auf Abgabe von Willenserklärungen.

3) Wird die Bemessungsgrundlage nicht oder so angegeben, dass sie den tatsächlichen Verhältnissen offensichtlich nicht entspricht, ist sie allenfalls nach Durchführung von Erhebungen vom Gericht nach freiem Ermessen amtswegig festzusetzen. Gegen eine solche Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

4) Findet der Beklagte die Bewertung des Streitgegenstandes durch den Kläger zu hoch oder zu niedrig, so kann er spätestens bei der ersten zur mündlichen Streitverhandlung bestimmten Tagsatzung die Bewertung bemängeln. Das Gericht hat mangels einer Einigung der Parteien möglichst ohne weitere Erhebungen und ohne die Erledigung wesentlich zu verzögern oder Kosten zu verursachen, den Streitgegenstand im Rahmen der von den Parteien behaupteten Beträge zu bewerten. Dieser Beschluss kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden. Bei Feststellen des Streitwerts ist das Gericht auch nicht an übereinstimmende Wertangaben der Parteien gebunden.

5) Mehrere in einem zivilgerichtlichen Verfahren von einer einzelnen Partei oder von Streitgenossen geltend gemachte Ansprüche sind zusammenzurechnen; die Summe der geltend gemachten Ansprüche bildet, soweit nicht im Fol-

genden etwas anderes bestimmt wird, eine einheitliche Bemessungsgrundlage für das ganze Verfahren.

6) Wird der gleiche Anspruch durch oder gegen mehrere Personen geltend gemacht, denen der Anspruch solidarisch zusteht oder für den sie solidarisch haften, so richtet sich der Wert nach der Höhe des einfachen Anspruchs.

7) Wird nur ein Teil einer Geldforderung begehrt, so ist nur der eingeklagte Teil der Gebührenermittlung zugrunde zu legen.

Art. 14

Besondere Verfahrensbestimmungen

1) Werden Ansprüche auf Leistung von Unterhalts- oder Versorgungsbeiträgen geltend gemacht, gilt als Streitwert deren doppelter Jahresbetrag, bei Renten für erlittene körperliche Beschädigungen oder wegen der Tötung eines Menschen der dreifache Jahresbetrag. Wird ein solcher Anspruch für einen kürzeren Zeitraum geltend gemacht, gilt der geltend gemachte Gesamtbetrag als Streitwert.

2) Im Verfahren auf Erhöhung oder Verminderung von Unterhaltsbeiträgen ist als Streitwert der doppelte Jahresbetrag der begehrten Erhöhung oder Verminderung zugrunde zu legen, bei Geltendmachung eines einstweiligen Unterhalts dessen einfacher Jahresbetrag.

3) Bei gemeinsamer Geltendmachung von künftigem und bereits fällig gewordenem Unterhalt sind der Betrag für den künftigen Unterhalt und der für die Vergangenheit geforderte Betrag zusammenzurechnen.

4) Für Klagen auf Aufhebung eines Schiedsspruchs (§ 628 ZPO) ist der Wert des Gegenstands des im Schiedsspruch entschiedenen Streits massgebend. Für eine nur teilweise Anfechtung eines Schiedsspruchs durch Aufhebungsklage und für die Erhebung von Aufhebungsklagen durch beide Seiten ist Art. 17 Abs. 2 entsprechend anzuwenden. Betrifft eine Aufhebungsklage nur die Entscheidung des Schiedsgerichts über seine Zuständigkeit (§ 628 Abs. 1 zweiter Satz ZPO), so hat abweichend von der Regel des ersten Satzes der Kläger den Streitwert in der Aufhebungsklage anzugeben; unterlässt er eine Bewertung, so ist nach Art. 13 Abs. 3 vorzugehen. Für eine Klage auf Feststellung des Bestehens eines Schiedsspruchs (§ 629 ZPO) ist der Wert des Gegenstandes des im Schiedsspruch entschiedenen Streits massgebend, für eine Klage auf Feststellung des Nichtbestehens eines Schiedsspruchs (§ 629 ZPO) der Streitwert, über den nach den Klagsbehauptungen kein Schiedsspruch ergangen ist.

Art. 15

Bewertung einzelner Streitigkeiten

Die Bemessungsgrundlage beträgt 3 000 Franken bei:

- a) arbeitsrechtlichen Streitigkeiten, soweit nicht ein Geldbetrag – sei es in einem Leistungs- oder in einem sonstigen Begehren, etwa einem Feststellungs- oder Unterlassungsbegehren – Gegenstand der Klage ist;
- b) gerichtlichen Kündigungen von Bestandverträgen und Aufträgen zur Übergabe oder Übernahme von Bestandgegenständen;
- c) Bestandstreitigkeiten, soweit nicht ein Geldbetrag – sei es in einem Leistungs- oder in einem sonstigen Begehren, etwa einem Feststellungs- oder Unterlassungsbegehren – Gegenstand der Klage ist;
- d) Streitigkeiten über Oppositions- (Art. 18 EO), Impugnations- (Art. 19 EO) und Exszindierungsklagen (Art. 20 EO);

- e) Streitigkeiten, die bloss die Rangordnung von Forderungen im Exekutionsverfahren und im Konkurs betreffen;
- f) ehe- und familienrechtlichen Verfahren sowie in Verfahren betreffend die eingetragene Partnerschaft, abgesehen von den damit allenfalls verbundenen Ansprüchen vermögensrechtlicher Natur, bei Streitigkeiten aus oder um den Bestand eines beschränkt dinglichen Rechts sowie im Besitzerschutzverfahren.

Art. 16

Wertänderungen

1) Die Bemessungsgrundlage bleibt für das ganze Verfahren gleich.

2) Wird jedoch der Streitwert infolge einer Erweiterung des Klagebegehrens geändert oder durch richterliche Streitwertbestimmung erhöht oder ist Gegenstand des Vergleichs eine Leistung, deren Wert das Klagebegehren übersteigt, so ist die Gebühr unter Zugrundelegung des höheren Streitwerts zu berechnen. Die bereits entrichtete Gebühr ist einzurechnen.

3) Eine Änderung des Streitwerts für die Gebühren tritt nicht ein, wenn das Klagebegehren zurückgezogen oder eingeschränkt wird oder wenn ein Teil- oder Zwischenurteil gefällt wird.

Zivilgerichtliches Rechtsmittelverfahren sowie Verfahren über Nichtigkeits- oder Wiederaufnahmsklagen

Art. 17

1) Die Bemessungsgrundlage entspricht der des vorangegangenen Verfahrens.

2) Betrifft das Rechtsmittelverfahren oder das Verfahren über eine Wiederaufnahms- oder Nichtigkeitsklage jedoch nur einen Teil des ursprünglichen Streitgegenstands, so ist in diesem Verfahren für die Berechnung nur der Wert dieses Teils massgebend. Besteht dieser Teil nicht in einem Geldbetrag, so ist er in der Eingabe zu bewerten. Wird eine Bewertung unterlassen oder entspricht diese offensichtlich nicht den tatsächlichen Verhältnissen, ist der Bemessung der Gebühr der ganze ursprüngliche Streitwert zugrunde zu legen.

3) Bei wechselseitig erhobenen Rechtsmitteln sind die Gebühren nach Massgabe der Anträge eines jeden der beiden Streitteile gesondert zu berechnen und vom jeweiligen Rechtsmittelwerber zu entrichten.

4) Bei Kostenrekursen beträgt der Streitwert 1 000 Franken, jedoch nie mehr als die Hälfte des ursprünglichen Streitwertes.

Ausserstreitverfahren

Art. 18

Fürsorgeverfahren betreffend den Unterhalt zwischen Eltern und Kindern

1) Bemessungsgrundlage für den für die Vergangenheit zuerkannten Unterhaltsanspruch ist der zugesprochene Betrag.

2) Für die Zuerkennung künftigen Unterhalts ist das Einfache der Jahresleistung als Bemessungsgrundlage anzunehmen; wird der Anspruch aber auf eine kürzere Zeit als ein Jahr zuerkannt, so dient der Gesamtbetrag der zugesprochenen Leistungen als Bemessungsgrundlage.

3) Bei gemeinsamer Zuerkennung von künftigen und bereits fällig gewordenem Unterhalt sind der Betrag für den künftigen Unterhalt und der für die Vergangenheit zugesprochene Betrag zusammenzurechnen.

Art. 19

Verlassenschaftsverfahren

1) Im Verlassenschaftsverfahren ist auf der Basis des Nachlasswerts eine Gebühr einzuheben.

2) Bei der Ermittlung des Reinnachlasses sind Liegenschaften in der Regel mit ihrem Steuerschätzwert in Anschlag zu bringen. Grundbücherlich sichergestellte Nachlassverbindlichkeiten dürfen in diesem Falle jedoch nur bis zur Höhe des Steuerschätzwerts der betreffenden Liegenschaft in Abzug gebracht werden.

3) Verlangen die Erben vollen Abzug der grundbücherlich sichergestellten Nachlassverbindlichkeiten, sind die belasteten Liegenschaften mit ihrem amtlichen Schätzwert in Anschlag zu bringen.

Exekutions- und Rechtssicherungsverfahren

Art. 20

1) Die Bemessungsgrundlage ist im Exekutionsverfahren der Betrag des durchzusetzenden Anspruchs, im Rechtssicherungsverfahren der Betrag des zu sichernden Anspruchs.

2) Für die Bewertung des Anspruchs gelten die für das zivilgerichtliche Verfahren erster Instanz geltenden Bestimmungen sinngemäss. Ist dem Verfahren ein denselben Anspruch betreffendes zivilgerichtliches Verfahren vorausgegangen, so bleibt der in diesem Verfahren massgebende Streitwert für die Bewertung des durchzusetzenden oder zu sichernden Anspruchs massgebend. Betrifft das Exekutions- oder Rechtssicherungsverfahren jedoch nur einen Teil des ursprünglichen Streitgegenstands, so ist in diesem Verfahren für die Berechnung nur der Wert dieses Teils massgebend. Besteht dieser Teil nicht in einem Geldbetrag, so ist er in der Eingabe zu bewerten. Wird eine Bewertung unterlassen oder entspricht diese offensichtlich nicht den tatsächlichen Verhältnissen, ist der Bemessung der Gebühr der ganze ursprüngliche Streitwert zugrunde zu legen. Prozesskosten oder Nebengebühren sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie allein den Gegenstand des durchzusetzenden oder zu sichernden Anspruchs bilden.

3) Eine Änderung der Bemessungsgrundlage für die Gebühren tritt nicht ein, wenn das Verfahren auf einen Teil des vollstreckbaren oder zu sichernden Anspruchs eingeschränkt wird.

Strafverfahren

Art. 21

Privatanklageverfahren

Als Streitwert der Gebührenbemessung ist im Verfahren wegen Übertretungen ein Betrag von 1 000 Franken, im Verfahren wegen Vergehen ein solcher von 5 000 Franken zugrunde zu legen.

Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof

Art. 22

Grundsätze

1) Die Bemessungsgrundlage entspricht der des vorangegangenen Verfahrens.

2) Betrifft das Rechtsmittelverfahren jedoch nur einen Teil des ursprünglichen Streitgegenstands, so ist in diesem Verfahren für die Berechnung nur der Wert dieses Teils massgebend. Besteht dieser Teil nicht in einem Geldbetrag, so ist er in der Eingabe zu bewerten.

3) Wird die Bemessungsgrundlage nicht oder so angegeben, dass sie den tatsächlichen Verhältnissen offensichtlich nicht entspricht, ist sie allenfalls nach Durchführung von Erhebungen nach freiem Ermessen amtswegig festzusetzen. Gegen eine solche Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

Art. 23

Bewertung einzelner Streitigkeiten

Die Bemessungsgrundlage beträgt bzw. entspricht bei:

- a) Bausachen je nach deren Umfang 50 000 Franken, 150 000 Franken oder 500 000 Franken;
- b) Dienstrechtssachen (ausgenommen Disziplinarsachen) dem Wert des strittigen Betrags, falls dieser nicht feststellbar ist, zwei Jahresbezügen;
- c) Elektrizitätssachen mindestens 20 000 Franken;
- d) Enteignungssachen dem Verkehrswert des Enteignungsobjekts, mindestens jedoch 5 000 Franken;
- e) Fischereisachen dem dreifachen Jahrespachtzins, mindestens jedoch 10 000 Franken;
- f) Fremdenpolizeisachen mindestens 15 000 Franken; bei Jahresaufenthaltsbewilligungen dem einfachen Jahreseinkommen, mindestens jedoch 50 000 Franken; bei Grenzgänger- oder sonstigen Bewilligungen dem einfachen Jahreseinkommen, mindestens jedoch 20 000 Franken;
- g) Gewerbesachen 20 000 Franken für Kleinbetriebe, 60 000 Franken für mittlere Betriebe, 120 000 Franken für grössere Betriebe, 300 000 Franken für Grossbetriebe;
- h) Grenzberichtigungs- und -erneuerungssachen dem Verkehrswert der strittigen Fläche, mindestens jedoch 10 000 Franken;
- i) Jagdrechtsachen dem dreifachen Jahrespachtzins, mindestens jedoch 75 000 Franken;
- k) Motorfahrzeugsachen mindestens 10 000 Franken, in Angelegenheiten wegen Entziehung des Führerausweises 25 000 Franken;

- l) Sozialversicherungssachen dem begehrten doppelten Jahresbetrag, mindestens jedoch 25 000 Franken;
- m) Staatsbürgerschaftssachen mindestens 50 000 Franken;
- n) Steuer- und Gebührensachen dem strittige Steuerbetrag bzw. Gebührenbetrag, bei Steuererklärungen dem sich auf ihrer Grundlage ergebende Steuerbetrag, mindestens jedoch 5 000 Franken;
- o) Umweltschutzsachen mindestens 20 000 Franken, im Zusammenhang mit Betriebsanlagen, Luftreinhalterecht, Forst- und Wasserrecht und der Entsorgung bei Grossanlagen mindestens 100 000 Franken;
- p) Wasserrechtssachen, soweit es sich nicht um Umweltschutzsachen handelt, 20 000 Franken;
- q) Zivilstandsachen und sonstigen Verwaltungssachen je nach deren Bedeutung 5 000 Franken, 15 000 Franken oder 50 000 Franken.

Verfahren vor dem Staatsgerichtshof

Art. 24

1) Die Bemessungsgrundlage entspricht der des vorangegangenen Verfahrens.

2) Betrifft das Rechtsmittelverfahren jedoch nur einen Teil des ursprünglichen Streitgegenstands, so ist in diesem Verfahren für die Berechnung nur der Wert dieses Teils massgebend. Besteht dieser Teil nicht in einem Geldbetrag, so ist er in der Eingabe zu bewerten.

3) Wird die Bemessungsgrundlage nicht oder so angegeben, dass sie den tatsächlichen Verhältnissen offensichtlich nicht entspricht, ist sie allenfalls nach

Durchführung von Erhebungen nach freiem Ermessen amtswegig festzusetzen.
Gegen eine solche Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

III. Gebühren

Art. 25

Berechnung

1) Die Gebühr wird, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, im Rahmen der Bemessungsgrundlagen gemäss Anhang (Gebührentabelle) festgesetzt.

2) Das Zweifache der Gebühr nach Absatz 1 wird für folgende Eingaben erhoben:

- a) Berufungen oder Revisionen des zivilgerichtlichen Rechtsmittelverfahrens;
- b) Zweit- oder drittinstanzliche Rechtsmittel in Ausserstreitsachen;
- c) Anträge auf Bewilligung der Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung von Liegenschaften sowie zweit- oder drittinstanzliche Rechtsmittel in Exekutionssachen;
- d) Zweit- oder drittinstanzliche Rechtsmittel in Rechtsöffnungssachen.

Art. 26

Verlassenschaftsverfahren

1) Die Gebühr beträgt:

- a) bei Einantwortung des Nachlasses an den Ehegatten, an den eingetragenen Partner, an Eltern, Nachkommen oder Adoptivkinder des Erblassers

- 2 ‰ des Reinnachlasses;
- b) bei Einantwortung an Geschwister des Erblassers oder deren Nachkommen
 - 3 ‰ des Reinnachlasses;
- c) bei Einantwortung an andere Blutsverwandte des Erblassers
 - 5 ‰ des Reinnachlasses;
- d) bei Einantwortung an andere Personen
 - 10 ‰ des Reinnachlasses;
- e) in jedem Fall jedoch mindestens 100 Franken.

2) Kirchliche sowie gemeinnützige öffentliche Institutionen sind Nachkommen des Erblassers gleichgestellt.

Art. 27

Konkurs- und Nachlassvertragsverfahren

1) Die Gebühr im Konkursverfahren beträgt 2 ‰ des Liquidationserlöses der Konkursmasse, mindestens jedoch 100 Franken.

2) Im Nachlassvertragsverfahren beträgt die Gebühr 5 ‰ der vom Verfahren betroffenen Verbindlichkeiten des Schuldners.

Art. 28

Strafverfahren

1) In allen Strafverfahren, die über Antrag der Staatsanwaltschaft eingeleitet werden, sind Gebühren von jeder Instanz unter Berücksichtigung des Umfangs und des Aufwands für das Strafverfahren festzusetzen und zwar:

- a) im Verfahren wegen Übertretungen zwischen 10 Franken und 10 000 Franken;
- b) im Verfahren wegen Vergehen und Verbrechen zwischen 20 Franken und 20 000 Franken.

2) Mit den in Abs. 1 genannten Gebühren sind alle Auslagen für Zustellungen, Vorladungen, Reisekosten und Taggelder der Gerichtspersonen und des Staatsanwaltes abgegolten, nicht jedoch die in § 281 Abs. 1 Ziff. 2, 3, 4, 5 und 7 StPO angeführten Kosten sowie allenfalls weitere, durch ein Strafverfahren anfallende Barauslagen.

3) Im Privatanklageverfahren sind vom privaten Ankläger die für das zivilgerichtliche Verfahren festgelegten Gebühren einzuheben.

Art. 29

Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof

1) Für Rechtsmittel an den Verwaltungsgerichtshof ist das Zweifache der für ein Ausserstreitverfahren anfallenden Gebühr einzuheben.

2) Im Falle einer öffentlichen Verhandlung erhöht sich die Gebühr nach Abs. 1 um einen Viertel.

Art. 30

Verfahren vor dem Staatsgerichtshof

1) Für Rechtsmittel an den Staatsgerichtshof ist das Zweifache der für ein Streitiges Zivilverfahren anfallenden Gebühr einzuheben.

2) Findet keine öffentliche Verhandlung statt, mindert sich die Gebühr nach Abs. 1 um einen Zehntel.

3) Für einen Antrag auf Zuerkennung von aufschiebender Wirkung oder ein Ansuchen um Verfügung vorsorglicher Massnahmen ist das Zweifache der für ein Rechtssicherungs- oder Rechtsöffnungsverfahren anfallenden Gebühr einzuheben.

Art. 31

Weitere Gebühren

Für andere gerichtliche Amtshandlungen oder Entscheidungen sind folgende Gebühren einzuheben:

- a) für die Errichtung öffentlicher Urkunden eine Gebühr in der Höhe von 1 % des Werts der zu beurkundenden Erklärung oder des Rechtsgeschäfts, mindestens jedoch 100 Franken und höchstens 10 000 Franken;
- b) für die Errichtung eines gerichtlichen Testaments eine Gebühr von 500 Franken und für die gerichtliche Verwahrung einer letztwilligen Verfügung eine Verwaltungsgebühr von 100 Franken;
- c) für die Aufnahme von Wechselprotesten eine Gebühr in der Höhe von 1 % der protestierten Wechselsumme, höchstens jedoch 1 000 Franken;
- d) für die gerichtliche Verwahrung oder Hinterlegung einer beweglichen Sache eine Verwahrungsgebühr in der Höhe von 1 % des Werts der verwahrten Sache, mindestens jedoch 50 Franken;
- e) für Amtsbestätigungen jeder Art 20 Franken pro Bestätigung, unabhängig von der Anzahl der Ausfertigungen;
- f) für die Beglaubigung einer Unterschrift 10 Franken;

- g) für die Beglaubigung von Abschriften 5 Franken pro Seite;
- h) für Strafregisterbescheinigungen 20 Franken pro Bescheinigung;
- i) für einen Auszug aus dem Pfändungsregister 20 Franken;
- k) für die Beurkundung einer Vorsorgevollmacht gemäss § 284b Abs. 2 ABGB und jede weitere Beurkundung eine Gebühr von 150 Franken;
- l) für die Errichtung einer Vorsorgevollmacht gemäss § 284b Abs. 3 ABGB und jede Änderung eine Gebühr von 500 Franken;
- m) für die Registrierung einer Vorsorgevollmacht, einschliesslich ihres Wirksamwerdens, einer Sachwalterverfügung oder einer Abänderung oder eines Widerrufs einer Vorsorgevollmacht oder Sachwalterverfügung im Zentralen Vertretungsverzeichnis (§ 284e ABGB) eine Verwaltungsgebühr von 100 Franken;
- n) für die Ausstellung einer Urkunde zur Bestätigung des Wirksamwerdens einer Vorsorgevollmacht (§ 284f Abs. 2 ABGB) 50 Franken;
- o) für die Errichtung einer Patientenverfügung gemäss Art. 6 PatVG eine Gebühr von 500 Franken;
- p) für die Registrierung einer Patientenverfügung im Zentralen Patientenverfügungsregister (Art. 14 PatVG) eine Verwaltungsgebühr von 100 Franken;
- q) für Abschriften (Kopien, Ablichtungen, Ausdrücke) 1 Franken pro angefangener Seite.

IV. Rechtsmittel

Art. 32

1) Gegen Beschlüsse nach Art. 4 Abs. 2 Bst. a kann binnen 14 Tagen ab Zustellung oder Verkündigung schriftlich Beschwerde erhoben werden. Der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

2) Entscheidungen über Beschwerden nach Abs. 1 obliegen dem jeweiligen Präsidenten bzw. – beim Verwaltungsgerichtshof – dem Vorsitzenden des Gerichts. Sie ergehen endgültig.

3) Gebührenentscheidungen nach Art. 4 Abs. 2 Bst. b sind wie folgt anfechtbar:

- a) beim Staatsgerichtshof bei dessen Präsidenten, der darüber endgültig entscheidet;
- b) bei den übrigen Gerichten im Rahmen des Rechtsmittels gegen die Entscheidung in der Hauptsache, sofern ein solches ergriffen wird. Andernfalls entscheidet der jeweilige Präsident bzw. – beim Verwaltungsgerichtshof – der Vorsitzende des Gerichts endgültig über die angefochtene Gebührenentscheidung.

B.

Übergangsbestimmung

Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängige Verfahren findet das bisherige Recht Anwendung.

C.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... (1./Monat/Jahr) in Kraft, andernfalls am Tage nach der Kundmachung.

Anhang

Gebührentabelle

(Angaben in Franken)

<i>Bemessungsgrundlage</i>	<i>Zivilgerichtliches Verfahren</i>		<i>Ausser-streit-verfahren</i>	<i>Exekutions-verfahren</i>	<i>Rechtssiche-rungs- und Rechtsöff-nungsver-fahren</i>
	<i>Streitiges</i>	<i>Schulden-trieb-verfahren</i>			
bis 100	70	10	30	10	30
über 100 bis 500		20		20	
über 500 bis 1 000		30		30	
über 1 000 bis 5 000	160	50	100	50	50
über 5 000 bis 10 000	300				100
über 10 000 bis 50 000	500	90	210	90	200
über 50 000 bis 100 000	1 200		510	170	400
über 100 000 bis 500 000	2 400	170	1 000	850	900
über 500 000 bis 1 000 000	4 100	340	1 900	1 700	1 700
über 1 000 000 bis 2 000 000	5 800	850	4 500	3 400	3 400
über 2 000 000 bis 3 000 000	7 500				5 100
über 3 000 000 bis 4 000 000	9 200				
über 4 000 000 bis 5 000 000	10 900				7 000
über 5 000 000 bis 6 000 000	12 600				
über 6 000 000 bis 8 000 000	14 300				8 500
über 8 000 000 bis 10 000 000	16 000				
über 10 000 000	17 700				